

Stadt Uetersen

53. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 115 „Tornescher Weg - Ost“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Stand: 10.11.2020

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Dipl.-Ing. Christin Steinbrenner

Inhalt

Die Behördenbeteiligung hat mit Schreiben vom 04.09.2020 mit Frist bis zum 09.10.2020 stattgefunden.

Die öffentliche Auslegung hat vom 07.09.2020 bis zum 09.10.2020 stattgefunden.

1	Behörden / Träger öffentlicher Belange.....	4
1.1	Kreis Pinneberg – Fachdienst Planen und Bauen, 07.09.2020	4
1.2	Kreis Pinneberg – Fachdienst Umwelt, FNP, 07.10.2020, 15.10.2020	4
1.3	Kreis Pinneberg – Fachdienst Umwelt, BP, 07.10.2020, 19.10.2020.....	8
1.4	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, 08.10.2020.....	22
1.5	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Abteilung Technischer Umweltschutz, Außenstelle Südwest, 02.10.2020	23
1.6	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Untere Forstbehörde, 21.09.2020	31
1.7	Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr – Landeseisenbahnverwaltung, 08.10.2020.....	32
1.8	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 04.09.2020	33
1.9	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, 16.09.2020.....	33
1.10	Amt Geest und Marsch Südholstein, 07.09.2020	34
1.11	Stadt Tornesch – Bauamt, 07.10.2020.....	34
1.12	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V., BP, 08.10.2020.....	36
1.13	NABU Elbmarschen, 29.09.2020.....	39
1.14	AG-29 Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein, 08.10.2020.....	48
1.15	Handwerkskammer Lübeck, 22.09.2020	50
1.16	Deutsche Telekom Technik GmbH, 08.09.2020.....	50
1.17	Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH, 29.09.2020.....	51
1.18	Schleswig-Holstein Netz AG, 14.09.2020.....	55
1.19	Schleswig-Holstein Netz AG, 01.10.2020.....	56
1.20	TenneT TSO GmbH, 08.09.2020.....	57
2	Private.....	58
	Stellungnahmen von Privaten sind nicht eingegangen.	58

Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):

- Hamburger Verkehrsverbund GmbH, 09.09.2020
- IHK Kiel, 30.09.2020
- Kreis Pinneberg – Fachdienst Planen und Bauen, FNP, 07.09.2020
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V., FNP, 08.10.2020
- Norddeutsche Eisenbahn Niebüll GmbH, 15.10.2020

1 Behörden / Träger öffentlicher Belange

1.1 Kreis Pinneberg – Fachdienst Planen und Bauen, 07.09.2020

F-Plan:

keine weiteren Anregungen.

B-Plan:

Bzgl. der Löschwasserversorgung sind alle 150 m Hydranten in der neuen Erschließungsstraße anzuordnen (Arbeitsblatt der BFW, nächste Löschwasserentnahmestelle darf nicht mehr als 75 m Luftlinie vom Objekt entfernt sein und muss mind. die Hälfte der Grundversorgung liefern).

Kenntnisnahme.

Die Löschwasserversorgung und die Lage von neuen Hydranten kann im Rahmen der Erschließungsplanung geklärt werden.

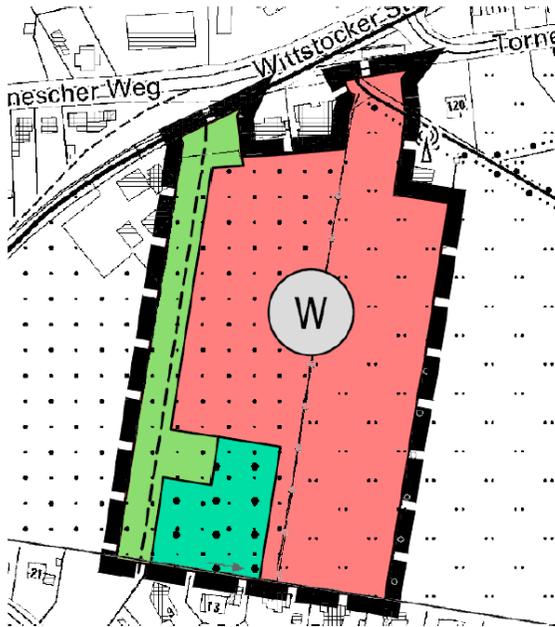
1.2 Kreis Pinneberg – Fachdienst Umwelt, FNP, 07.10.2020, 15.10.2020

Untere Bodenschutzbehörde:

Nachgereicht am 15.10.2020

Die Stadt Uetersen hat die 53. Änderung des F-Planes „Tornescher Weg Ost“ im Verfahrensschritt der Beteiligung nach TöB 4-2.

Geplant ist die Ausweisung einer Grünfläche, einer Waldfläche und einer Wohnbaufläche.



Planzeichnung vom 15.10.2020

Auf Ebene des F-Planes werden zum gegenwärtigen Kenntnisstand keine Forderungen in Hinblick auf eine Gefahrerforschung nach dem Bodenschutzrecht durch die untere Bodenschutzbehörde an die Stadt Uetersen gestellt.

In Hinblick auf den vorsorgenden Bodenschutz wird es bei der Inanspruchnahme der Fläche für eine Bebauung zu erheblichen Bodenfunktionsverlusten kommen.

Bei den vorhandenen Bodentypen ist nur ein geringer Flurabstand zu jahreszeitlich schwankenden Grundwasserständen vorhanden. Für die Herstellung ausreichender Baugrundeigenschaften werden erhebliche Mengen an Sand in den Plangeltungsbereich eingebracht werden müssen, welches an anderer

Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Stelle zu Umweltauswirkungen führt. Die notwendigen Transporte sind immer auch mit CO2-Emissionen verbunden.

Ein Bodenschutzkonzept aufbauend auf den Kriterien der LABO-Checklisten (z.B. Umgang mit nicht im Plangeltungsbereich mehr verwendbaren Oberböden) liegt auf Ebene des F-Planes nicht vor.

Der Umweltbericht bezieht sich sowohl auf die FNP-Änderung als auch auf den B-Plan. Die dort enthaltene Bestandsbeschreibung und Auswirkungsprognose für das Schutzgut Fläche und Boden orientiert sich an den für das vorliegende Verfahren relevanten Punkten der LABO-Checkliste. Weitere Regelungen zu einem Bodenmanagement werden im Rahmen der Erschließungs- und Bauphase entschieden.

Da die Begründung für den F-Plan gleich der Begründung für den B-Plan 115 ist, konkretisiert die untere Bodenschutzbehörde Ihre Forderungen in der Stellungnahme zum B-Plan.

Auskunft erteilt: Herr Krause, Telefonnr.: 04121- 45 02 22 86

Untere Wasserbehörde/Oberflächenwasser:

Die 53. Änderung des F-Plans kann aus Sicht der unteren Wasserbehörde/Oberflächenwasser plangemäß verwirklicht werden,

Kenntnisnahme.

Ansprechpartner bei der unteren Wasserbehörde/Oberflächenwasser ist Herr Neugebauer,
Tel-Nr.: 04121 4502-2301.

Untere Wasserbehörde - Wasserschutzgebiete:

Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Der Änderungsbereich liegt nicht im Wasserschutzgebiet. Es ergeben sich keine Anmerkungen.

Auskunft erteilt: Herr Hartung, Telefonnummer 04121/4502 2280

Untere Wasserbehörde/Grundwasser:

Gegen eine grundsätzliche Änderung des F-Plans bestehen keine Bedenken. Detaillierte Stellungnahme siehe Stellungnahme zum B-Plan 115.

Kenntnisnahme.

Auskunft erteilt: Frau Tiedemann, 04121 4502 2318

Untere Naturschutzbehörde:

Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Durch den o.g. Bauleitplan werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt.

Gegen die Darstellungen und Festsetzungen bestehen erhebliche Bedenken.

Der Geltungsbereich FNP Änderung zeichnet sich durch mehrere **lineare Gehölzstrukturen** aus. Neben der im westlichen Plangeltungsbereich verlaufenden Baumreihe ist auch der an der östlichen Grenze des Plangeltungsbereichs verlaufende Knick durch eine Ausweisung als Grünfläche dauerhaft zu sichern. Der östliche Knick stellt den Übergang zum direkt angrenzenden Landschaftsschutzgebiet dar. Der Knick muss in seiner ökologischen Funktion erhalten werden. Er bildet den durch den B-Plan Plan neu hergestellte Siedlungsrand, grünt diesen ein und stellt eine natürliche Abgrenzung zum Außenbereich her.

Den Forderungen aus der Stellungnahme wurde überwiegend gefolgt, um die erheblichen Bedenken auszuräumen. Im Folgenden wird auf die einzelnen Punkte eingegangen.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Es wird sowohl der Knickwall selbst als auch ein 5 m breiter Knickschutzstreifen davor (gemessen ab Knickwallfuß) als öffentliche Grünfläche festgesetzt.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Die derzeitige Planung, die dem Knick dem allgemeinen Wohngebiet zu- schlägt, kann den Erhalt des Knicks nicht sicherstellen. Die Planung ist entspre- chend anzupassen.

Der Landschaftsplan stellt am südlichen Rand des Plangebietes eine Renatu- rierungs-/ Pufferzone für den Basshornlaufgraben dar. Im B-Plan Entwurf wurde ein 5 m breiter öffentlicher Grünstreifen in diesem Bereich festgesetzt. Der Streifen ist so schmal, dass er allenfalls die Unterhaltung sicherstellt. Der Basshornlaufgraben hat ein hohes ökologisches Potenzial. An der südlichen Plangebietsgrenze ist deshalb ebenfalls eine öffentliche Grünfläche darzustel- len.

Der öffentliche Grünstreifen muss mindestens 20 m breit sein, damit er als Pufferstreifen wirksam wird und um die potenzielle Renaturierung nicht zu verhindern. Die derzeitige Planung widerspricht dem Landschaftsplan.

Auskunft erteilt: Frau Carola Abts, Telefon-Nr.: 04121/4502 2267

Gesundheitlicher Umweltschutz:

Ich habe keine Anregungen.

Auskunft erteilt: Frau Schierau, Tel.: 04121/4502-2294

1.3 Kreis Pinneberg – Fachdienst Umwelt, BP, 07.10.2020, 19.10.2020

Untere Bodenschutzbehörde:

Nachgereicht am 19.10.2020

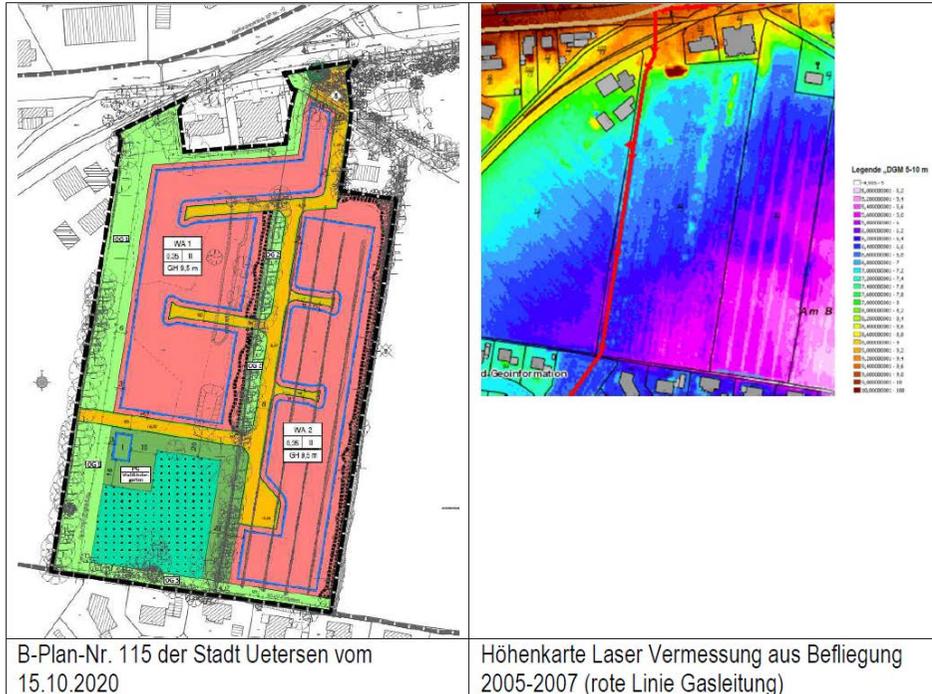
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Entlang des Grabens wird ein ca. 7 m breiter Streifen als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Der Darstellung des Landschaftsplans wird an dieser Stelle damit nur teilweise entsprochen. Für die Stadt Uetersen wiegt hier der Bedarf an Wohnraum stärker. Sie hält eine Abweichung vom Landschaftsplan für vertret- bar, da das naturschutzfachliche Aufwertungspotenzial an dieser Stelle auf- grund der Vorbelastung durch das angrenzende Siedlungsgebiet stark begrenzt ist. Zudem verläuft in der Zone ein 30-kV-Erdkabel.

Kenntnisnahme.

Die Stadt Uetersen hat die B-Plan-Nr. 115 „Tornescher Weg Ost“ im Verfahrensschritt der Beteiligung nach TöB 4-2.

Geplant ist die Ausweisung einer Baumschulfläche/ landwirtschaftlich genutzten Fläche als Wohnbaufläche.



Seit dem Scoping sind für die Flächen keine bewertungsrelevanten Informationen bekannt geworden, die zu einer Aufnahme in das Boden- und Altensinformationssystem geführt haben. Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

In den Planungsunterlagen ist eine Baugrunduntersuchung von Dipl.-Ing. Thomas Voss, vom 20.09.2018 enthalten. Es wurden 8 Rammkernsondierungen bis 4 m Tiefe unter der jeweiligen Geländeoberkante abgeteuft. Der Oberboden wurde als Mutterboden bzw. Mutterbodenauffüllung angesprochen und hat Horizontstärken von 0,40 bis 1,30 m unter der jeweiligen Geländeoberkante. Eine wasserstauende Geschiebelehm- bzw. Mergelschicht beginnt zwischen 1,0 und 3,10 m unter der jeweiligen Geländeoberkante.

Eine der wesentlichen Änderungen ist die Ausweisung gegenüber der Scopingplanung ist eine Waldfläche mit Waldkindergarten Anstelle einer KITA im Süden des Plangeltungsbereiches. Die diesem Bereich naheliegenden Bohrpunkte sind die RKS 1 und die RKS 2. In diesen beiden Rammkernsondierungen beginnt nach dem Schichtenprofil die wasserstauende Geschiebelehm- bzw. Mergelschicht 1 m unter Geländeoberfläche. Nach der Höhenkarte von 2005-2007 liegt das „Waldstück“ auf einem ähnlichen Höhenniveau. In der feuchten Jahreszeit muss damit gerechnet werden, dass der Wald lokal unter Wasser steht und nicht betreten werden kann. Die vorhandenen Schwarzerlen kommen mit diesem zeitweiligen Stauwasser bis zur Geländeoberkante gut zurecht.

Die Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) sieht für „Waldflächen“, anders als für eine landwirtschaftliche Folgenutzung, keine Maßnahmen-, Vorsorge- bzw. Prüfwerte vor. So wie die Fläche jetzt angelegt ist, soll sie „tatsächlich“ als „Kinderspielfläche“ genutzt werden. Aufgrund des vorhandenen Baumbewuchses (Wald) wird die Fläche nicht mehr durch Bodenauf- oder -abträge verändert.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Vor Beginn des Baus des Waldkindergartens mit Außenspielflächen für Kinder werden die vorgeschlagenen Bodenproben eingeholt damit mögliche Bodenverunreinigungen ausgeschlossen werden können. Mit dieser Vorsorgeleistung kann die Inanspruchnahme der Flächen für diese sensible Nutzung sichergestellt werden kann.

Als Bodenschutzbehörde empfehle ich daher in Anbetracht der geplanten sensiblen Nutzung zwei Mischproben (jeweils ca. 2000 m²) gemäß der Probenvorgabe (0-10 cm und 10 bis 35 cm) der BBodSchV zu entnehmen, untersuchen und in Hinblick auf die Prüfwerte „Kinderspielfläche“ bewerten zu lassen.

Im Umweltatlas des Landes Schleswig-Holstein ist folgende Darstellung des Plangeltungsbereiches zu finden. Die Darstellung in Abb. 6 der Begründung ist sehr vereinfacht.

Im Bereich des Moor-Podsol wurde keine der Rammkernsondierung niedergebracht.

In Abbildung 6 wurde die Bodenübersichtskarte 1:250.000 durch die detailliertere Bodenkarte 1:25.000 ersetzt.



Bodenkarte 1 : 25.000

Abfrageergebnis:

Einheit der Farblegende¹⁾

Bodentypenname für die Farblegende	Gley - Podsol
------------------------------------	---------------

Detailinformation am Punkt der Abfrage

Bodensystematische Einheit	GG-PP
Dominante Gesteinsgruppe	Böden aus äolischen Ablagerungen (Windablagerungen)
Bodenartenschichtung	Böden aus Sand
Bodenausgangsgestein	Sa(Sp-Sf)
Grundwasserstufe	4: Grundwasser zeitweilig oberhalb 8 dm unter Flur
Anthropogene Veränderungen, Besonderheiten	
Bodenform	Gley-Podsol aus Flugsand stellenweise Talsand

Bodenkarte 1 : 25.000

Abfrageergebnis:

Einheit der Farblegende¹⁾

Bodentypenname für die Farblegende	Moor - Podsole
------------------------------------	----------------

Detailinformation am Punkt der Abfrage

Bodensystematische Einheit	H-PP
Dominante Gesteinsgruppe	Böden aus Ablagerungen des Glazials und Periglazials
Bodenartenschichtung	Böden aus Sand
Bodenausgangsgestein	Sa-Sp;Sp-Sf(/Sgf)
Grundwasserstufe	3: Grundwasser zeitweilig oberhalb 4 dm unter Flur
Anthropogene Veränderungen, Besonderheiten	
Bodenform	Moor-Podsol aus Flugsand bis Geschiebedecksand oder Talsand, z. T. über Schmelzwassersand

Bodenkarte 1 : 25.000

Abfrageergebnis:

Einheit der Farblegende¹⁾

Bodentypenname für die Farblegende	Podsol
------------------------------------	--------

Detailinformation am Punkt der Abfrage

Bodensystematische Einheit	gPPn
Dominante Gesteinsgruppe	Böden aus Ablagerungen des Glazials und Periglazials
Bodenartenschichtung	Böden aus Sand
Bodenausgangsgestein	Sa-Sp;Sp-Sf(/Sgf)
Grundwasserstufe	5: Grundwasser zeitweilig bis 10 dm unter Flur
Anthropogene Veränderungen, Besonderheiten	
Bodenform	vergleyter Podsol aus Flugsand bis Geschiebedecksand oder Talsand, z. T. über Schmelzwassersand

Stellungnahmen - Behörden

Abwägungsvorschlag

Die Niederschlagswasserbeseitigung soll über Muldenversickerungen auf den Einzelgrundstücken erfolgen.

Nach den für den Plangeltungsbereich im Umweltatlas beschriebenen Bodentypen und den darin enthaltenen Informationen zu den Grundwasserstufen, ist eine Funktionsfähigkeit für Versickerung in der feuchten Jahreszeit nach Ansicht der unteren Bodenschutzbehörde nicht dauerhaft gewährleistet.

Nach dem Wasserrecht sind „Versickerungsmulden“ ohne „Funktionsprüfung“ zulässig, d.h. ohne Betrachtung der jeweils örtlich vorhandenen Bodentypen und Grundwasserflurabständen.

In Anbetracht der schon begonnenen Klimaveränderungen ist hier sicherlich für die Niederschlagswasserbeseitigung ein Handlungsfeld der Stadt gegeben, dass nicht durch den einzelnen Grundstücksbesitzer im Plangeltungsbereich einer Lösung zugeführt werden kann.

Zu den im Scoping formulierten Fragestellungen der unteren Bodenschutzbehörde wurde nur wenig Inhaltliches ausgeführt.

Die untere Bodenschutzbehörde kann der vorgelegten Planung daher nicht zustimmen bis folgende Punkte ergänzt sind:

Die Gartenmülldeponie ist eine erheblich nachteilige Auswirkung auf den B-Plan. Gleiches gilt für die Erschließung.

Im Rahmen der Erschließungsplanung wird das künftige Straßenniveau um bis zu ca. 1,00 m angehoben, um den Grundwasserflurabstand für die Muldenversickerung des anfallenden Oberflächenwassers der Verkehrsflächen einzuhalten. Das Niveau der Grundstücke ist mindestens auf das künftige Straßenniveau durch die Käufer der Grundstücke anzuheben, da ansonsten eine Versickerung des Oberflächenwassers auf den Grundstücken nicht gewährleistet bzw. genehmigungsfähig ist. Auf Grund des anzusetzenden mittleren höchsten Grundwasserstands ist auf den Grundstücken nur eine oberflächige Ableitung des Regenwassers in durch den Grundstückserwerber vorzusehende Versickerungsmulden möglich. Versickerungsanlagen wie z.B. Versickerungsschächte und Rigolen sind folglich auszuschließen. Die jeweilige Größe der Versickerungsmulden steht in Abhängigkeit zu der vorgesehenen Bebauung (Gebäudegröße + Grundstücksbefestigung) und ist im Rahmen der Hochbauplanung zu berechnen.

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Zu einzelnen Punkten wurde vom Planverfasser mit der Unteren Bodenschutzbehörde (Herrn Krause) Rücksprache gehalten.

Stellungnahmen - Behörden

Abwägungsvorschlag

Im Rahmen eines Umweltmonitoringkonzeptes (§ 2 BauGB) muss durch die Stadt Uetersen die Überwachung und Dokumentation der ordnungsgemäßen „Entfernung der Gartemülldeponie“ über eine städtebauliche Vereinbarung sichergestellt werden. Fachliche Fragestellung an den Nachweis sind mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Für den Erschließungsstraßenbau ist ein Bodenmanagement auszuarbeiten. Der bodenschonende Umgang ist im Umweltmonitoring ebenso wie die aus- und eingebrachten Bodenmassen zu dokumentieren.

Zur Fragestellung, ob entlang der Trassen „Baustraßen“ während des Leitungsbaus eingerichtet wurden und wenn ja, welchen Materialien dazu verwendet wurden und ob diese ggfs. noch im Untergrund verblieben sind, sind in Hinblick auf die sensiblere Nutzung keine abwägungsfähigen Informationen bereitgestellt worden. Diese sind noch zu ergänzen.

Auskunft erteilt: Herr Krause, Telefonnr.: 04121- 45 02 22 86

Wie bereits in der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung erläutert, haben erste Untersuchungen ergeben, dass neben Gartenabfällen auch Bauschutt auf der Fläche abgeladen wurden. Diese werden im Rahmen der Erschließungsarbeiten, nach Rodung der Fläche, ordnungsgemäß beseitigt. Auf eine Kennzeichnung in der Planzeichnung wird daher verzichtet.

Zusätzlich wird die entsprechende Vereinbarung über die Entfernung der Deponie im städtebaulichen Vertrag zwischen dem Bauherrn und der Stadt aufgenommen.

Regelungen zu einem Bodenmanagement können im Rahmen der Bauleitplanung nicht getroffen werden, sondern im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsebenen der Erschließungs- und Bauphase entschieden. Dazu existieren umfangreiche rechtliche Vorgaben.

Zusätzlich verweist das Kapitel Bodenmanagement in der Begründung zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplanänderung auf „Hinweise für den Umgang mit Boden bei Bodenauffüllungen auf landwirtschaftlichen Flächen“ des Kreises Pinnebergs.

Wie in dem Abwägungsvorschlag zur frühzeitigen Beteiligung beschrieben, haben die Ortsbegehungen keine Hinweise auf Einbringung von Fremdstoffen erbracht. Es wird davon ausgegangen, dass eine Nutzung als öffentliche Grünfläche/Parkanlage ohne Weiteres verträglich ist.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p><u>Untere Wasserbehörde/Oberflächenwasser:</u> Die Gräben an den Grenzen des B-Plangebietes sind offen zu halten.</p> <p>Ansprechpartner für die unteren Wasserbehörde/Oberflächenwasser ist Hartwig Neugebauer, Tel-Nr. 04121 4502-2301.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde - Wasserschutzgebiete:</u> Kein WSG.</p>	<p>Die Gräben befinden sich weitestgehend außerhalb des Geltungsbereichs, innerhalb öffentlicher Grünflächen. Eine Veränderung der Gräben ist nicht beabsichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Auskunft erteilt: Herr Hartung, Telefonnummer 04121/4502 2280</p>	
<p><u>Untere Wasserbehörde/Grundwasser:</u> Entsprechend dem DWA Arbeitsblatt A 138 sollte die Mächtigkeit des Sicker-raums, bezogen auf den mittleren höchsten Grundwasserstand, grundsätzlich mindestens 1 m betragen.</p> <p>Laut dem „Bericht zur Baugrundvorerkundung und allgemeine Beurteilung der Baugrundverhältnisse und Versickerungsfähigkeit“ vom geologischen Büro Voß steht im südlichen Bereich des B-Plan-Gebietes bereits ab 1 m unter Gelände ein wasserundurchlässiger Geschiebelehm an. In niederschlagsreichen Zeiten kann sich das Wasser hier aufstauen und der für die Versickerung benötigte Mindestabstand von 1 m zum Grundwasser wird somit nicht eingehalten. Im Bericht wird eine Auffüllung des Plangebietes empfohlen.</p>	<p>Im Rahmen der Erschließungsplanung wird das künftige Straßenniveau um bis zu ca. 1,00 m angehoben, um den Grundwasserflurabstand für die Muldenversickerung des anfallenden Oberflächenwassers der Verkehrsflächen einzuhalten. Im Rahmen der Antragsstellung der Muldenversickerungsanlage für die Verkehrsflächen wird ein Deckenhöhenplan, aus dem die Urgeländehöhen und die geplanten Straßen- und Muldenhöhen ersichtlich sind, mit eingereicht. Vor Einreichung des Antrages erfolgt eine Vorabstimmung mit der Unteren Wasserbehörde, dies wurde vom Erschließungsplaner mit der Unteren Wasserbehörde (Frau Tidemann) telefonisch vereinbart.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Wie im Umweltbericht zudem beschrieben, können die Grundwasserstände, Gemäß der Bodenkarte des Landwirtschafts- und Umweltatlas des Landes Schleswig-Holstein, zeitweilig oberhalb 1 m unter Flur im Norden und oberhalb 0,4 m unter Flur im Süden des Plangebiets liegen.

Zudem ist grade bei Muldenversickerung der Flächenbedarf zu berücksichtigen. Die erforderlichen Flächen sollten dann im B-Plan als private Grünfläche mit Leitungsrecht (LR) oder öffentliche Grünfläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFLR) gem. §9 Abs. 1 Nr. 15 und 21 BauGB mit den entsprechenden Festlegungen festgesetzt werden. Da die Wahl der jeweiligen Entwässerungsmethode sich auch direkt auf die einzelnen Baugrundstücke auswirkt, so sind z.B. bei Versickerungsmulden kaum erdverlegte Leitungen für die Grundstücksentwässerung möglich, sind detaillierte Vorplanungen notwendig, wobei auch die Gefälleverhältnisse berücksichtigt werden müssen.

In einem wasserwirtschaftlichen Konzept sollte klar dargestellt werden, ob eine Versickerung im Plangebiet realisierbar ist.

Zum jetzigen Planungsstand ist die Entwässerung für das B-Plangebiet nicht gesichert.

Auskunft erteilt: Frau Tiedemann, 04121 4502 2318, P.Tiedemann@kreis-pinneberg.de

Untere Naturschutzbehörde:

Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Durch den o.g. Bauleitplan werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt.

Den Forderungen aus der Stellungnahme wurde überwiegend gefolgt, um die erheblichen Bedenken auszuräumen. Die Ergebnisse wurden vom Planverfasser

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Gegen die Darstellungen und Festsetzungen bestehen erhebliche Bedenken.

mit der Unteren Naturschutzbehörde abgesprochen. Im Folgenden wird auf die einzelnen Punkte eingegangen.

Der Geltungsbereich des B-Plans zeichnet sich durch mehrere **lineare Gehölzstrukturen** aus. Die westliche Gehölzstruktur wurde bereits im Landschaftsplan als Baumreihe kartiert.

Die zentrale Gehölzstruktur ist derzeit noch Bestandteil der Waldfläche. Durch die geplante Waldumwandlung würde dieser Bereich wieder dem gesetzlichen Knickschutz unterliegen. Auch die östliche Gehölzstruktur ist als Knick zu betrachten. Knicks sind nach § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope. Aus naturschutzfachlicher Sicht kann ein Knick innerhalb und angrenzend an einen B-Plan als nicht erheblich beeinträchtigt im Sinne des BNatSchG § 30 beurteilt werden, wenn ein ausreichender Abstand zu der geplanten Bebauung eingehalten wird. In der Regel ist dies der Fall, wenn ein 5 m breiter Streifen (gemessen ab Knickwallfuß) als öffentliche Grünfläche festgesetzt wird und die Baugrenze mindestens 10 m vom Knickwallfuß und mindestens 1,5 m von der Kronentraufkante der Überhälter entfernt ist. Für die Beseitigung bzw. erhebliche Beeinträchtigung eines Knicks, der nach § 21 LNatSchG i.V. mit § 30 BNatSchG eine besondere Bedeutung als Biotop hat und deshalb gesetzlich geschützt ist, muss bei der UNB ein Ausnahmeantrag gestellt werden. Die erforderliche Ausnahme kann gemäß § 51 LNatSchG erteilt werden, wenn sich dies mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbaren lässt und auch keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen. Aus der Planzeichnung geht nicht hervor, wie groß der Abstand der Baugrenze zum Knickwallfuß ist. Aber schon die im Kronentraufbereich der Knicküberhälter verlaufende Verkehrsfläche lässt erkennen, dass es hier zu erheblichen Beeinträchtigungen kom-

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Einschätzung der UNB, dass die zentrale Baumreihe (derzeit nicht gesetzliche geschützter „Knick am Waldrand“) nach der genehmigten Umwandlung des Waldes wieder dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegt ist unzutreffend. Der Knick am Waldrand ist Teil des Waldes und durch die Waldumwandlungsgenehmigung entwidmet und wird über den Waldausgleich kompensiert. Er soll dennoch aus Gründen der Gestaltung und des Naturschutzes als öffentliche Grünfläche festgesetzt und überwiegend erhalten bleiben.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

men wird. Außerdem sind zahlreiche Knickdurbrüche für die geplante Erschließung vorgesehen. Der Knick wird dadurch derart fragmentiert, dass er seine ökologische Funktionalität verliert. Der gesamte Knick ist deshalb im Verhältnis 1: 2 auszugleichen. Die erforderliche naturschutzrechtliche Ausnahme wird hierfür in Aussicht gestellt.

Der östliche Knick stellt den Übergang zum direkt angrenzenden Landschaftsschutzgebiet dar. Der Knick muss in seiner ökologischen Funktion erhalten werden. Er bildet den durch den B-Plan neu hergestellte Siedlungsrand, grünt diesen ein und stellt eine natürliche Abgrenzung zum Außenbereich her. Die derzeitige Planung, die dem Knick dem allgemeinen Wohngebiet zuschlägt, kann den Erhalt des Knicks nicht sicherstellen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird einer Entwidmung des Knicks nicht zugestimmt.

Die erforderliche naturschutzrechtliche Ausnahme kann nicht in Aussicht gestellt werden.

Die Planung ist entsprechend anzupassen.

Für die westliche Baumreihe sieht der B-Plan eine Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche vor. Diese Erschließung ist nicht notwendig. Sollte die westlich angrenzenden Fläche im Rahmen einer weiteren B-Planung als Baugebiet entwickelt werden ist im Rahmen der neuen B-Planaufstellung über eine Erschließung zu entscheiden. Zum jetzigen Zeitpunkt führt die Herstellung der Erschließung zu einem völlig unnötigen Eingriff.

Der entlang der Baumreihe verlaufende Fuß- und Radweg stellt einen Eingriff dar und muss mit bilanziert werden. Hier fehlen Angaben zur Länge zur Breite und zur Bauweise.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Es wird sowohl der Knickwall selbst als auch ein 5 m breiter Knickschutzstreifen davor (gemessen ab Knickwallfuß) als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Es wurde vom Planverfasser mit der UNB vereinbart, dass der geforderte Abstand zur Baugrenze von mindestens 10 m auf 8 m vom Knickwallfuß verringert werden kann. Der Grund für die Verminderung des Abstandes zur Baugrenze ist, dass nur so eine ausreichende Bautiefe auf den Hinterliegergrundstücken erreicht werden kann, um überhaupt Gebäude errichten zu können. Der geforderte Abstand zur Kronentraufkante von mindestens 1,5 m bleibt gewahrt. Es entfällt somit das Erfordernis einer naturschutzrechtlichen Ausnahme und des Ausgleichs.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Erschließung nach Westen wird im vorliegenden B-Plan nicht als Straßenverkehrsfläche dargestellt. Sie endet auf Höhe des Allgemeinen Wohngebiets. Die öffentliche Grünfläche wird somit nicht mehr unterbrochen. Es erfolgt ein unverbindlicher Hinweis „mögliche Erweiterung“. Die rechtliche Ausgestaltung dieser Erschließung ist einem späteren Bebauungsplanverfahren vorbehalten.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Nachvollziehbarkeit dieses Punktes in der Bilanzierung wird durch Angaben zu Länge, Breite und Bauweise in Tabelle 6 verbessert.

Stellungnahmen - Behörden

Abwägungsvorschlag

Der Landschaftsplan stellt am südlichen Rand des Plangebietes eine Renaturierungs- / Pufferzone für den Basshornlaufgraben dar. Im B-Plan Entwurf wurde ein 5 m breiter öffentlicher Grünstreifen in diesem Bereich festgesetzt. Der Streifen ist so schmal, dass er allenfalls die Unterhaltung sicherstellt. Der Basshornlaufgraben hat ein hohes ökologisches Potenzial. Der öffentliche Grünstreifen muss mindestens 20 m breit sein, damit er als Pufferstreifen wirksam wird und um die potenzielle Renaturierung nicht zu verhindern. Die derzeitige Planung widerspricht dem Landschaftsplan.

Der Darstellung, dass die im Grünland vorhandenen Gruppen lediglich von allgemeiner Bedeutung sind, kann nicht gefolgt werden. Wie an anderer Stelle der Begründung dargestellt, war das Plangebiet zur Zeit der Begutachtung aufgrund der beiden trockenen Sommer ungewöhnlich wasserarm. Es ist davon auszugehen, dass bei höheren Grundwasserflurabständen deutlich längere Zeit Wasser in den Gruppen vorhanden ist. Die Einstufung des Biototyps geprüpftes Grünland muss dementsprechend als Biototyp mit besonderer Bedeutung erfolgen.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung lässt den Wirkfaktor der Beseitigung von Gräben und Gruppen außer Acht. Hier ist eine Ergänzung erforderlich.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Entlang des Grabens wird ein ca. 7 m breiter Streifen als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Der Darstellung des Landschaftsplans wird an dieser Stelle damit nur teilweise gefolgt. Für die Stadt Uetersen wiegt hier der Bedarf an Wohnraum stärker. Sie hält eine Abweichung vom Landschaftsplan für vertretbar, da das naturschutzfachliche Aufwertungspotenzial an dieser Stelle aufgrund der Vorbelastung durch das angrenzende Siedlungsgebiet stark begrenzt ist. Zudem verläuft in der Zone ein 30-kV-Erdkabel.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Gruppen (Biototyp FGg) auf dem Grünland im östlichen Plangebiet werden nun als Biototyp mit besonderer Bedeutung bewertet. Ihr Verlust wird im Verhältnis von 1:2 auf dem Ökokonto in Appen ausgeglichen. Auf der an der Pinnau gelegenen Ausgleichsfläche werden durch die Extensivierung geprüpftes Grünlandes und die Herstellung von Blänken Feuchtbiootope aufgewertet bzw. neu geschaffen.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Beseitigung der vier Gruppen und eines Grabens wurde im Artenschutzrechtlichen Gutachten als Wirkfaktor ergänzt. Bei der Betrachtung wird nun ausführlicher auf das Lebensraumpotenzial der Gruppen/des Grabens für wassergebundene Arten bzw. Artengruppen eingegangen. Auch in der Biototypenbeschreibung wurden ergänzende Informationen hinzugefügt. Die Einschätzung, dass die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht eintreten, wird durch die vorgenommenen Ergänzungen untermauert. Gleichwohl kommen die

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Die <u>naturschutzrechtliche Ausgleichsbilanzierung ist zu überarbeiten</u>. Die forstrechtliche Waldumwandlung schließt nur die forstlichen Belange ein. Die naturschutzfachlichen Belange sind gesondert zu prüfen und auszugleichen. Da es sich bei der Waldfläche um ein aus naturschutzfachlicher Sicht nicht um einen besonders schutzwürdigen Wald handelt (durchgewachsene Baum-schulfläche) ist für die naturschutzfachliche Bilanzierung eine Fläche mit allgemeiner Bedeutung zu bilanzieren.</p> <p><u>Ich weise außerdem auf folgendes hin:</u></p> <p>Falls überschüssiger Bodenaushub nicht innerhalb des Plangebietes verwendet werden kann, sind der UNB konkrete Angaben zum Bodenmanagement im Rahmen der Erschließungs- und Bauarbeiten vorzulegen.</p> <p>Gemäß § 8 (1) Nr. 2 sind Bodenaufschüttungen als Eingriff in Natur und Landschaft definiert, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m² ist, oder wenn die zu verbringende Menge mehr als 30 m³ beträgt.</p> <p>Hierfür ist eine gesonderte naturschutzrechtliche Genehmigung zu beantragen.</p> <p>Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn durch die Bodenauffüllung mindestens eine der natürlichen Bodenfunktionen der Aufbringungsfläche verbessert wird, ohne dass dadurch andere Funktionen beeinträchtigt</p>	<p>aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung resultierenden Ausgleichsmaßnahmen wassergebundenen Arten zugute. Auf der an der Pinnau gelegenen Ausgleichsfläche werden durch die Extensivierung gegrüppelten Grünlandes und die Herstellung von Blänken Feuchtbiotope aufgewertet bzw. neu geschaffen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Waldumwandlungsfläche wird als Fläche mit allgemeiner Bedeutung in die Eingriffsbilanzierung einbezogen. Der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich erhöht sich entsprechend.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Regelungen zu einem Bodenmanagement können im Rahmen der Bauleitplanung nicht getroffen werden, sondern im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsebenen der Erschließungs- und Bauphase entschieden. Dazu existieren umfangreiche rechtliche Vorgaben.</p> <p>Zusätzlich verweist das Kapitel Bodenmanagement in der Begründung zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplanänderung auf „Hinweise für den Umgang mit Boden bei Bodenauffüllungen auf landwirtschaftlichen Flächen“ des Kreises Pinnebergs.</p>

werden.

Diese Verbesserungen können z. B. sein:

- die Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit,
- die Verbesserung der Filter- und Pufferfunktion insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers

sowie

- die Vergrößerung der durchwurzelbaren Bodenschicht.

Ein Bodenauftrag auf Böden, die bereits in besonderem Maße die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen, stellt

in der Regel keine Verbesserung dar und ist somit nicht genehmigungsfähig.

Bodenauffüllungen dürfen in der Regel auf folgenden Flächen nicht vorgenommen werden:

- Böden mit hoher Ertragsfähigkeit (Bodenzahl nach Bodenschätzung über 60)
- Böden mit extremen Standorteigenschaften und besonderer Bedeutung als Lebensraum für geschützte Pflanzen und Tiere (meist mit geringer Bodenzahl z. B. Magerrasen)
- Böden mit Funktion als Archiv der Natur und Kulturgeschichte (z. B. Moorböden, Auen, Bodendenkmale)
- Böden im Wald
- Naturschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)
- Kernzonen von Landschaftsschutzgebieten
- Gewässerrandstreifen (10 m)

Das für die Kompensationsfläche in Anspruch genommene Ökokonto in Appen wird bei der UNB unter dem Aktenzeichen 26-KOM.2016-19 geführt. Die auf dem Konto vorhandenen Ökopunkte sind ausreichend für den Kompensationsbedarf. Kenntnisnahme

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Bei den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sollte noch ergänzt werden, dass der entlang der Baumreihe verlaufende Fuß- und Radweg unbeleuchtet ist um Lichtimmissionen zu vermeiden und die Baumreihe als Fledermausleitlinie nicht zu entwerfen.

In Tabelle 7 ist dargestellt, dass Baumfällungen und Gehölzrodungen innerhalb der gesetzlichen Schutzfrist einer fachkundigen Überprüfung bedürfen. Gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG ist immer einer Befreiung nach § 67 BNatSchG durch die untere Naturschutzbehörde erforderlich.

Auskunft erteilt: Frau Abts, Telefon-Nr.: 04121/4502 2267

Gesundheitlicher Umweltschutz:

Ich habe keine Anregungen.

Auskunft erteilt: Frau Schierau, Tel.: 04121/4502-2294

1.4 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, 08.10.2020

Wir teilen Ihnen mit, dass es von unserer Seite vom Grundsatz her keine Einwände gegen die o.a. Bauleitplanung der Stadt Uetersen gibt, sofern die formulierten Maßgaben der Landeseisenbahnverwaltung Schleswig-Holstein (Stellungnahme 57291 Is 9100/0 v. 08.10.2020) Berücksichtigung finden.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Es wird festgesetzt, dass eine Beleuchtung innerhalb der ÖG 1 nicht zulässig ist.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Entsprechende Verweise auf die erforderlich Befreiung nach § 67 BNatSchG wurde dem Artenschutzrechtlichen Gutachten und den Artenschutzrechtlichen Hinweisen auf der Planzeichnung hinzugefügt.

Kenntnisnahme.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Landeseisenbahnverwaltung äußert in Ihrer Stellungnahme, dass sie unter Berücksichtigung zweier aufgeführten Hinweise zu den Themen Forderung der Grundstückseigentümer und Sträucher und Gehölzen keine Bedenken hat. Die Hinweise wurden in die Begründung im Kapitel 3.6 Bahnanlagen aufgenommen.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

1.5 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Abteilung Technischer Umweltschutz, Außenstelle Südwest, 02.10.2020

Eingangs wird darauf hingewiesen, dass das LLUR in der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB nicht beteiligt wurde.

Zu dem o.a. Vorhaben wird aus der Sicht des Immissionsschutzes folgende Stellungnahme für das weitere Planverfahren abgegeben:

Berücksichtigung eines nordöstlich gelegenen Funk(?)-Mastes

Nordöstlich auf dem Gelände der Gasdruckregelstation befindet sich ein Mast, die genaue Nutzung ist dem LLUR nicht bekannt. Handelt es sich um einen Funkmast, so sollte zur Einhaltung der Immissionswerte der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) die Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur bzgl. der dort festgelegten Sicherheitsabstände eingesehen werden, um zu prüfen, ob diese mit der Planung vereinbar sind.

Durch die Bundesnetzagentur wird bei Funkanlagen der standortbezogene Sicherheitsabstand berechnet, bei dem die in der 26. BImSchV genannten Grenzwerte sicher eingehalten werden können und somit keine schädlichen Umwelteinwirkungen aufgrund von elektromagnetischer Felder zu befürchten sind.

Berücksichtigung der Gewerbegebietsemissionen aus dem B-Plan 10, 1. Änderung

Die Adressaten des LLUR für diese Beteiligung sind identisch mit denen aus der frühzeitigen Beteiligung.

Die Vodafone GmbH bestätigt, dass in Ihrer Mail vom 22.10.2020, dass der benötigte Sicherheitsabstand (25 m) sowie die einzuhaltende Baulast (22,7 m) eingehalten werden. Es besteht kein Konfliktpotenzial.

Zusätzlich betreibt die SH-Netz an diesem Standort LoRaWAN (Niedrigenergie-Weitverkehrsnetzwerk).

Die LoRaWAN-Infrastruktur hat eine vergleichsweise geringe Strahlungsintensität von ca. 25 mW/ kg. Zum Vergleich: Der vom Bundesamt für Strahlenschutz festgelegte Grenzwert, die sogenannte spezifische Absorptionsrate (SAR) eines Mobiltelefons beträgt 2.000 mW/ kg und damit das 80-fache der Strahlungsintensität von LoRaWAN-Geräten. LoRaWAN installieren wir primär an unseren bereits bestehenden Funkmasten und Umspannwerken.

Die Funkmasten arbeiten im 4 Meter Frequenzband 68-78 Mhz und 6 W Sendeleistung.

Beeinträchtigungen für die künftige Wohnnutzung ist nicht zu erkennen

Der Anregung wird gefolgt.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Nördlich des Plangebietes liegt der Geltungsbereich der B-Plan 10, 1. Änderung. In diesem wurden für drei Gewerbegebietsteilbereiche Emissionskontingente festgelegt. Die Sachverständige ist der Auffassung, an der an das Gewerbegebiet angrenzenden Wohnbebauung bereits die WA-Werte einzuhalten seien. Mit einem Emissionskontingent von 50 dB(A)/m² nachts ist dieses nicht ohne weiteres sichergestellt. Insofern müsste in einer Fortschreibung des Gutachtens geprüft werden, ob in dem geplanten WA-Gebiet unter Berücksichtigung der Emissionskontingentierung des B-Plans 10, erste Änderung die Immissionswerte der TA Lärm eingehalten werden, die derzeitige Nutzung im GE ist dabei ohne Belang.</p>	<p>Aufgrund der Anregung des LLUR ist die Schalltechnische Untersuchung zum BP 115 um die Betrachtung der Emissionskontingente aus dem BP 10 erweitert worden. Die Untersuchung stellt fest, dass im dem BP 10 zugrunde gelegten Gutachten die südlich des Tornescher Weges / Wilstorfer Straße gelegene Nutzung in der Schutzwürdigkeit als ein Mischgebiet einstuft. Mit dieser Einstufung wurden die Emissionskontingente im BP 10 ermittelt und festgesetzt. Das ändert die Sachlage insoweit, als die Untersuchung zum BP 115 noch von einem Wohngebiet entsprechend dem Flächennutzungsplan ausging. Da die Emissionskontingente im BP 10 festgesetzt sind, bilden diese den Rechtszustand ab. Nach der Festsetzung 1.3.1 im BP 10 gilt ein Emissionskontingent von 50 dB(A)/m², der Beurteilungspegelanteil aus geometrischer Ausbreitung mit Bodendämpfung jedoch ohne Abschirmung nach DIN ISO 9613-2 zu bestimmen.</p> <p>Aus dem Emissionskontingenten gibt sich folgendes Bild im BP 115:</p>



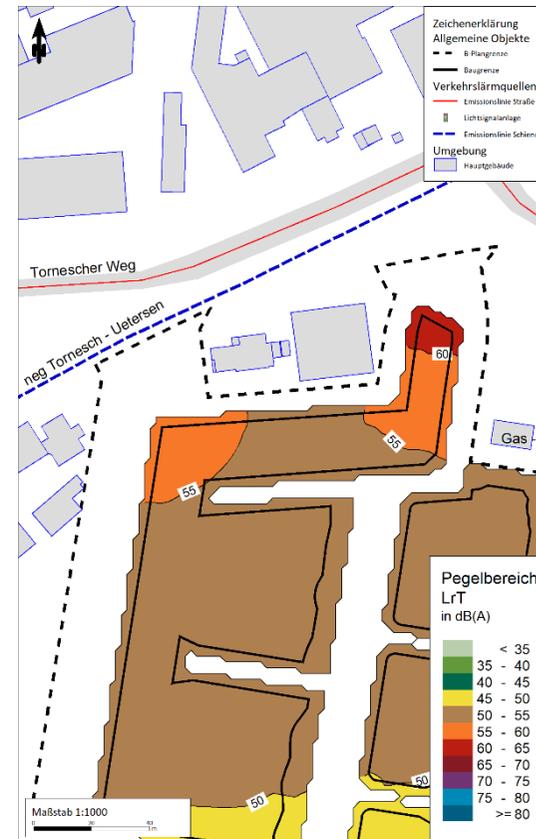
Die obige Karte zeigt eine kleine Fläche an, in der der Richtwert nachts von 40 dB(A) für allgemeine Wohngebiete aus den Emissionskontingenten überschritten wird. Tagsüber besteht kein Lärmkonflikt zwischen den festgesetzten Rechten in BP 10 und dem heranrückenden Wohnen im BP 115.

Die Emissionskontingente enthalten Rechte der Eigentümer der Flächen bzw. Betreiber von gewerblichen Anlagen auf den Flächen auf Geräuschemissionen, die diese erzeugen dürfen. Um den Rechten zu entsprechen, ist auf Flächen im BP 115 dann ein Schallschutz vorzusehen, wenn die Emissionskontingente zu Richtwertüberschreitungen führen.

Für die Fläche ergibt sich folgende Festsetzung:

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p><u>Berücksichtigung einer westlich angrenzenden Hofstelle/Gewerbebetriebes?</u> Westlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich eine Hofstelle mit Gebäuden. Die Nutzung ist dem LLUR unbekannt. Zur Vermeidung eines Schallkonfliktes ist seitens der Stadt Uetersen die derzeitige Nutzung, insbesondere zur Nachtzeit abzuklären.</p>	<p><i>Innerhalb der mit über 40 dB(A) bezeichneten Fläche sind als Vorkehrung zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB vor Fassadenöffnungen (Fenstern und Türen) von Aufenthaltsräumen in Wohnungen (schutzbedürftige Räume gem. DIN 4109 - 1 Kap. 3.16) bauliche Schallschutzmaßnahmen in Form von verglasten Vorbauten (z. B. verglaste Loggien, verglaste Balkone oder in der Wirkung vergleichbare Maßnahmen) vorzusehen. Die mit diesen Schallschutzmaßnahmen ggf. entstandenen Räume sind keine schutzbedürftigen Räume gem. DIN 4109 - 1:2018 - 01 Kap. 3.16. Die verglasten Vorbauten müssen eine Schallpegeldifferenz von außen nach innen von mindestens 3 dB sicherstellen.</i></p> <p>Es handelt sich hier um eine ehemalige Rosenschule die nicht mehr in Betrieb ist. Konflikte sind somit nicht zu erwarten.</p>
<p><u>Mögliche Diskrepanz zu der Verkehrslärmuntersuchung zum B-Plan 10</u> Die schalltechnische Untersuchung zur ersten Änderung des B-Plan 10 lag dem LLUR beim Verfassen dieser Stellungnahme nicht vor; allerdings müssten die Verkehrslärmimmissionen nördlich oder südlich des Tornescher Weg identisch sein. Im B-Plan 10 wurde für das WA-Gebiet ein maßgeblicher Außenlärmpegel von 64 dB(A) (somit ein Beurteilungspegel von 61 dB(A) bestimmt; auf die Verkehrslärmimmissionen kämen somit 60 dB(A) in ca. 100 m Entfernung nördlich des Tornescher Wegs. Der jetzt beauftragte Sachverständige errechnet die 60 dB(A)-Isophone bereits in 50 m Entfernung südlich des Tornescher Wegs. Diese Differenz ist für das LLUR zurzeit nicht nachvollziehbar, zumal der</p>	<p>Der Hinweis wurde geklärt. Nach der Schalltechnische Untersuchung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 der Stadt Uetersen –Stand Dezember 2017–, LAIRM CONSULT GmbH lag zur Bestimmung der Verkehrslärmemissionen der Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Uetersen vom 17.10.2008 vor. Als Verkehrsmenge 2025 für den Tornescher Weg westlich Wittstocker Straße wird in der Untersuchung ein DTV von 14.800 Kfz/24h mit einem Lkw-Anteil 20 % tags und 10 % nachts angegeben. Die Lkw-Anteile entsprechen der Angaben der Tabelle 3 der RLS-90, wenn nichts Genaueres bekannt ist. In der Schalltechnischen Untersuchung zum B-Plan 115 aus dem Jahr 2020 lag eine Verkehrszählung im Knoten Kreuzung Lesekampstraße, Tornescher Weg,</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Verkehrslärm der Straße die maßgebliche Quelle darstellen soll. Es sollten daher die Rechenansätze der beiden Gutachten abgeglichen werden. Aufschluss könnten hier die LOG-Dateien geben, sie lagen jedoch nicht bei.</p>	<p>Ossenpadd aus dem Jahre 2019 vor. Aus der Zählung folgt eine Abschätzung der Verkehre für den Tornescher Weg (Ost) zu 14.000 Kfz/24h. Die Lkw-Anteile wurden in den Spitzenstunden ebenfalls gezählt. Daraus konnte ein Lkw-Anteil für den Tagzeitraum von 4,6% und nachts von 2,4% ermittelt werden. Die (gezählten) Lkw-Anteile sind also deutlich geringer als die nach Tabelle 3 der RLS-90, die nur hinzugezogen werden, wenn nichts anders bekannt ist. Insoweit ist die Verkehrslärmprognose zum B-Plan 115 korrekt und bleibt.</p>
<p><u>Berücksichtigung der Zulässigkeit bzw. der Ausgestaltung von Außenwohnbereichen</u> Nach Auffassung des LLUR fehlt es an einer Festsetzung zur Gestaltung von Außenwohnbereichen, analog zum B-Plan 10 (1. Änderung) unter Darstellung der 58 dB(A)-Isophone in einer Nebenzeichnung: <i>„Befestigte Außenwohnbereiche wie Terrassen, Balkone und Loggien sind im allgemeinen Wohngebiet oberhalb der in der Nebenzeichnung 4 dargestellten 58 dB(A)-Isophone nur in geschlossener Gebäudeform bzw. auf der dem Tornescher Weg lärmabgewandten Seite zulässig.“</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Außenwohnbereiche dienen der dauerhaften Nutzung im Freien. Auch für Außenwohnbereiche ist der Schutz vor Lärm ein wichtiger Belang. Nach der DIN 18005 ist für heranrückendes Wohnen in allgemeinen Wohngebieten ein Zielwert, der Orientierungswert von 55 dB(A) am Tage vorgesehen. Der Orientierungswert für Mischgebiete ist 60 dB(A). Die Schallsituation des Verkehrslärms in 2 m Höhe stellt sich wie folgt dar:</p>



Im Plangebiet ist großflächig vor Verkehrslärm geschützt. Nur eine sehr kleine Fläche ist mit Verkehrslärm knapp über 60 dB(A) beaufschlagt. Auch in Mischgebieten ist Wohnen zulässig; der Verkehrslärm, der auf das Plangebiet einwirkt, erfüllt die Anforderung an gesunde Wohnverhältnisse. Das Gebot der planerischen Zurückhaltung fordert den Verzicht auf übermäßige Festsetzung zum Schallschutz.

Städtebauliche Idee ist es im B-Plan 115, kleinteiliges Wohnen zu ermöglichen, beispielsweise Einzel- oder Doppelhäuser. Städtebaulich widerspricht ein Schallschutz der Außenwohnbereiche über Verglasungen oder Anordnungen

auf die lärmabgewandte Seite dem Ziel, eine lockere Bebauung zu ermöglichen, die kleinteilig die Fläche nutzt. Ein Schallschutz für Außenwohnbereiche an solchen kleinteiligen Wohnen festzusetzen, ist deswegen nur städtebaulich gerechtfertigt, wenn die Geräuschbelastung dies erzwingt, weil die Fläche großflächig vor Verkehrslärm belastet wird. Das ist nicht der Fall. Insoweit wird auf eine Festsetzung verzichtet.

Zur B-Planbegründung:

Die immissionsschutzrechtlichen Belange werden in der Begründung in einem Absatz abgehandelt. Die ungelöste Problematik bzgl. der nicht eingehaltenen Lärmwerte durch die Gasdruckregelstation außerhalb des Plangebiets wird nicht erwähnt. Auch wird nicht auf den erforderlichen Abwägungsprozess zwischen den immissionsschutzrechtlichen und den städtebaulichen Belangen eingegangen. Es wird lediglich auf die schalltechnische Untersuchung verwiesen.

Zur Konfliktvermeidung innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes sind Maßnahmen zur Lärminderung zu vollziehen. Lärmkonflikte unterhalb der Gesundheitsgefährdungsschwelle und oberhalb der zulässigen Richtwerte der DIN 18005 können durch folgende Maßnahmen vermindert werden.

Diese sind dabei nach Priorität hinsichtlich der gewünschten Reihenfolge zur Konfliktbewältigung dargestellt:

1. Abstandsgebot § 50 BImSchG
2. Aktiver Lärmschutz: Wall oder Wand
3. Gebäudestellung und oder Grundrissgestaltung
4. Passiver Lärmschutz in Verbindung mit geeigneter Schalldämmung der Fassaden / Fenster nach DIN 4109: 2018-01, nur bei Verkehrslärm

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Diese Punkte wären nach Auffassung des LLUR für eine sachgerechte Abwägung in der Planbegründung einzeln abzuarbeiten. Ein alleiniger Verweis auf die Schallprognose mit dem Ergebnis ist nicht ausreichend. Den Anwohner muss nachvollziehen können, warum die schallschutzrechtlichen Belange gegenüber dem städtebaulichen Belangen zurückgestellt wurden.</p> <p>Bei der Abwägung sind die Orientierungssätze des BVerwG (Entscheidung vom 17.02.2010, Az.: 4 BN 59/09) zu beachten.</p> <p><i>1. Lärmbelästigungen sind nicht erst dann abwägungsbeachtlich, wenn sie als schädliche Umwelteinwirkungen zu qualifizieren sind oder gar die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung überschreiten. (Rn.4)</i></p> <p><i>2. Die Werte der DIN 18005-1 "Schallschutz im Städtebau" können zur Bestimmung der zumutbaren Lärmbelastung eines Wohngebiets im Rahmen einer gerechten Abwägung lediglich als Orientierungshilfe herangezogen werden; je weiter die Orientierungswerte der DIN 18005 überschritten werden, desto gewichtiger müssen allerdings die für die Planung sprechenden städtebaulichen Gründe sein und umso mehr hat die Gemeinde die baulichen und technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die ihr zu Gebote stehen, um diese Auswirkungen zu verhindern. (Rn.4)</i></p> <p>Die Abwägung kann nicht durch den Sachverständigen, sondern muss in der Begründung durch die Planverfasserin erfolgen.</p>	<p>Der Stellungnahme wurde gefolgt.</p> <p>Die einzelnen Punkte zum Abwägungsvorgang zur Vermeidung der Lärmkonflikte aus der schalltechnischen Untersuchung wurden in die Begründung aufgenommen.</p>
<p>Da der Schallkonflikt noch ungelöst ist, sollte eine auflösende Festsetzung in den B-Plan aufgenommen werden (Bedingt zulässige Nutzungen (§ 9 Abs. 2 BauGB)).</p>	<p>Der Stellungnahme wurde bereits bzw. wird gefolgt.</p> <p>Zur Minderung des Schallkonflikts wurde die Baugrenze in Richtung Süden verschoben. Eine Bebauung innerhalb der unzumutbaren Bereiche, oberhalb von 45 dB(A) ist nicht mehr möglich.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p><i>„Im allgemeinen Wohngebiet oberhalb der in der Nebenzeichnung 5 dargestellten 40 dB(A)-Isophone sind keine zu öffnenden Fenster von Aufenthaltsräumen anzuordnen bis die schalltechnische Ertüchtigung der angrenzenden Gasdruckregelstation gegenüber der Stadt Uetersen nachgewiesen ist.</i></p> <p>Die Stadt sollte nach Durchführung von Emissionsminderungsmaßnahmen an der Gasdruckregelstation deren Wirksamkeit durch eine Abnahmemessung im Plangebiet dokumentieren.</p> <p>Bei den Festsetzungen ist zur Abwendung eines Formfehlers in Bezug auf das Vorhalten der maßgebenden DIN 4109 (diese ist zwar bauaufsichtlich eingeführt aber nicht frei verfügbar) für das textliche Verständnis aufzunehmen: <i>„Die in den Festsetzungen genannten DIN-Normen DIN 4109-1 und 4109-2 liegen zur Einsichtnahme bei der Stadt Uetersen vor.“</i></p>	<p>Zusätzlich wird die empfohlene Festsetzung für den Bereich oberhalb der 40 dB(A) in die Planzeichnung aufgenommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Formfehler wurde korrigiert, der Hinweis über die Möglichkeit der Einsicht der DIN-Normen wurde in die Planzeichnung aufgenommen.</p>
<p>1.6 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Untere Forstbehörde, 21.09.2020</p> <p>Zur o.g. Bauleitplanung wird aus forstbehördlicher Sicht folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Zunächst wird auf meine o.g. Stellungnahme verwiesen.</p> <p>Bezüglich meiner Einwendungen, den Bau eines Waldkindergartens betreffend, ist zwischenzeitlich aufgrund mehrerer Abstimmungsgespräche entsprechend reagiert worden und dementsprechend haben meine forstbehördlichen Belange in der nunmehr vorgelegten Planung Berücksichtigung gefunden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Ein für das Vorhaben nötiger Antrag auf Waldumwandlung gem. § 9 LWaldG ist bei mir vor etwaigen Rodungsarbeiten bzw. Baubeginn rechtzeitig zu stellen.

Eine Genehmigung hierfür wird in Aussicht gestellt, wenn eine geeignete Ersatzaufforstungsfläche im Ersatzverhältnis 1:2 zur Verfügung steht.

Bei Ersatzaufforstung durch Dritte sind entsprechende Verträge dem Antrag auf Waldumwandlung beizufügen.

Unter dieser Voraussetzung bestehen forstbehördlicherseits keine weiteren Bedenken.

**1.7 Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr –
Landeseisenbahnverwaltung, 08.10.2020**

In die o. g. mir zur Stellungnahme vorgelegte Bauleitplanung habe ich in eisenbahntechnischer Hinsicht Einsicht genommen.

Das Plangebiet grenzt an die öffentliche Eisenbahninfrastruktur Strecke Uetersen – Tornesch des nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmens Norddeutsche Eisenbahn Niebüll GmbH. Daher werden Belange des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein als zuständiger Eisenbahnaufsichts- und genehmigungsbehörde berührt.

Im Ergebnis meiner Einsichtnahme erhebe ich aus eisenbahntechnischer Sicht gegen die o. g. Bauleitplanung in der mir vorgelegten Form keine Bedenken sofern folgende Aspekte für die Flächen im Bereich der Bahnanlage der Norddeutsche-Eisenbahn Niebüll GmbH Berücksichtigung finden:

Kenntnisnahme.

Die Begründung wird im Kapitel 3.6 Bahnanlagen entsprechend der aufgeführten Hinweise ergänzt.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

- Forderungen der Grundstückseigentümer und -nutzer hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Liegenschaften durch die bestehende Eisenbahnanlage und den Eisenbahnbetrieb (z. B. Lärmsanierungen, Maßnahmen zur Minimierung von Geruchs- und Staubemissionen etc.) sind, auch durch die Rechtsnachfolger der o. g. Personen nicht möglich und damit auszuschließen.
- Gehölze und Sträucher entlang der Bahnanlage sind in ihrer Aufwuchshöhe so zu wählen, dass der Überhang nicht die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes beeinträchtigen kann. Bäume und Sträucher müssen durch ihre artbedingte Wuchshöhe soweit vom Gleis entfernt sein, dass bei Windwurf und Windbruch die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet wird.

1.8 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 04.09.2020

Unsere Stellungnahme vom 02.03.2020 wurde richtig in die Begründung der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 115 der Stadt Uetersen übernommen. Sie ist weiterhin gültig.

Kenntnisnahme.

1.9 Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, 16.09.2020

Aus meiner Sicht bestehen aus unserem Hause keine Bedenken gegen die Planung, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVerGeo SH) Fehlanzeige.

Kenntnisnahme.

Diese Mitteilung stellt keine Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar.

Allgemeine Hinweise:

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) vom 12.05.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 128) hingewiesen.

1.10 Amt Geest und Marsch Südholstein, 07.09.2020

Die Gemeinde Neuendeich hat keine Anregungen oder Bedenken gegen die oben genannte Planung.

Stellungnahme löschen.

Bitte senden Sie zukünftig Beteiligungen mit den Unterlagen direkt an das Amt Geest und Marsch Südholstein (für die Gemeinde Neuendeich an mich oder an das allgemeine Emailpostfach des Amtes: info@amt-gums.de) und nicht mehr an den Bürgermeister.

1.11 Stadt Tornesch – Bauamt, 07.10.2020

An der Stellungnahme vom 19.03.2020 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden hält die Stadt Tornesch fest, weil eine Zunahme der ohnehin schon hohen Verkehrsbelastung für die Uetersener Straße bzw. der Verlängerung des Tornescher Weges in Richtung Uetersen zu erwarten ist. Die in der schalltechnischen Untersuchung dargelegten zusätzlichen Fahrten, für den vom Plangebiet induzierten Verkehr im Worst-Case-Szenario eine Zunahme von 550 Fahrten prognostiziert wird, wird von Seiten der Stadt Tornesch sehr kritisch gesehen. Selbst bei einer täglichen zusätzlichen Belastung der Uetersener Straße mit rund 140 weiteren Fahrten, sieht die Stadt Tornesch hiermit für die angrenzenden Anwohner eine zusätzliche Belastung.

Jegliche Flächenentwicklung erhöht den Verkehr auf den umliegenden Straßen und die damit einhergehenden Belästigungen. Dies ist unvermeidbar, da ansonsten keinerlei Entwicklung mehr stattfinden könnte. Die Mehrverkehre bewegen sich in einem Bereich, der keine weiteren gutachterlichen Betrachtungen oder konkrete Maßnahmen erfordert.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Nördlich der privaten Grünfläche soll eine Privatstraße verlaufen, die zum einen als Erschließungsstraße dient, aber entsprechend der Begründung auch für eine geplante Erweiterung des Baugebiets nach Westen dienen soll. Demnach wird sich zusätzlicher Verkehr in das bzw. aus dem Plangebiet heraus ergeben.</p>	<p>Bei der Erschließungsstraße für eine mögliche Erweiterung des Baugebiets in Richtung Westen handelt es sich um eine öffentliche Verkehrsfläche. Unklar ist derzeit ob und zu welchem Zeitpunkt eine Erweiterung stattfinden kann. Demzufolge können auch keine Aussagen zu möglichen Mehrverkehren getroffen werden. Bei drohender Überlastung des Knotenpunktes Tornescher Weg / Wittstocker Straße sind Lösungswege, wie z. B. der Ausbau der Kreuzung, zu prüfen.</p>
<p>Die Anpassung der Kreuzung Wittstocker Straße / Tornescher Weg wird deswegen weiterhin für dringend erforderlich bzw. unerlässlich gehalten. Derzeit ist das Linksabbiegen aus Richtung Tornesch in den Tornescher Weg über die Bahntrasse nicht erlaubt. Um die erwartete Überlastung von Uetersener Straße / Tornescher Weg zu verhindern, ist die Einrichtung eines Linksabbiegers von der Wittstocker Straße in den Tornescher Weg aus Sicht der Stadt Tornesch dringend geboten.</p>	<p>Die befürchtete Überlastung wird nicht gesehen. Die Kreuzung wird als ausreichend leistungsfähig angesehen. Von Tornesch aus kommend muss der Pkw-Verkehr die Fahrtroute von der Jürgen-Siemensen-Straße über die Uetersener Straße in den Tornescher Weg nutzen. Dieser Verkehr nutzt also die Kreuzung Wittstocker Straße / Tornescher Weg nicht. Selbst wenn die Worst-Case-Annahme von 550 Fahrten zu Grunde gelegt wird, wovon die Hälfte Richtung Tornesch fahren, nutzen diesen Weg nur die Fahrzeuge in Richtung Plangebiet (also etwa ein Viertel von 550 Fahrzeugen = 137 Fahrzeuge). Eine Zunahme in der Größenordnung von 140 Fahrzeugen am Tag kann nicht zu einer Überlastung des Straßenzuges führen.</p> <p>Nach fachlicher Klassifizierung der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RAST) kann eine Wohnstraßen in der Regel bis zu ca. 400 Fahrzeuge / Stunde problemlos aufzunehmen (entspricht ca. 4000 Fahrzeuge / Tag). Ergänzende Verkehrsuntersuchungen werden erfahrungsgemäß erst veranlasst, wenn die Verkehrsstärke deutlich darüber liegt. Weitere Verkehrsuntersuchungen wurden für den Tornescher Weg daher nicht in Erwägung gezogen.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der zunehmende Verkehr auf der Uetersener Straße / Tornescher Weg mit der gemeinsamen Planung für die Veloroute vom Gewerbegebiet Oha nach Uetersen kollidieren könnte. Die gemeinsame Planung sieht eben für diesen Bereich die Einrichtung einer Fahrradstraße vor, die den Radfahrer bevorzugen soll. Wenn das Projekt der Veloroute den Förderzuschlag vom Bund bekommen würde, könnte allerdings die Ausweisung der Uetersener Straße / Tornescher Weg als Fahrradstraße durch die Straßenverkehrsbehörde des Kreises Pinneberg wegen einer deutlichen Zunahme des motorisierten Verkehrs versagt werden. Fahrradstraßen kommen nach § 41 StVO in Verbindung mit der VwV zu Zeichen 244.1 und .2 nur "dann in Betracht, wenn der Radverkehr die vorherrschende Verkehrsart ist oder dies alsbald zu erwarten ist".

1.12 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V., BP, 08.10.2020

Begründung zum B-Plan

Allgemein

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 18.03.2020 und begrüßen jetzt insbesondere die Beschreibung mit dem Umgang des Bodens, der Empfehlung zur Pflanzung alter Obstsorten, der Beschreibung der Auswirkungen der Oberflächenentwässerung auf den Wasserhaushalt, vor allem den Erhalt der Gräben, s.u. 2.4) und den gesicherten Nachweis der Ausgleichsmaßnahmen.

5.5.1 Öffentliche Grünflächen

Zur Erlenpflanzung s. unter 6.2 Umweltbericht. Es ist nicht ganz eindeutig nachzuvollziehen, ob Bäume an den Erschließungsstraße oder an den Stell-

Kenntnisnahme.

Der Verlauf der Veloroute ist derzeit noch in der Planung und nicht abschließend festgelegt. Es kann zudem zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgesehen werden, ob es durch die Erschließung des Gebiets zu einer signifikanten Erhöhung des Verkehrs im Tornescher Weg/Uetersener Straße führt. Vielmehr wird der geplante Verlauf der Veloroute positiv bewertet und als Anreiz für die Zugezogenen gesehen, den Weg zum Bahnhof Tornesch mit dem Fahrrad zurückzulegen.

Da die vorbereitende Erschließung nach Westen infolge einer Forderung der Unteren Naturschutzbehörde entfällt, ist die Fällung der alten Erle nicht mehr erforderlich.

Somit entfallen auch die Ersatzpflanzungen.

plätzen stehen werden. Daher empfehlen wir vorsorglich, dass an den Erschließungsflächen oder Stellplätzen die Bäume zum langfristigen Erhalt durch geeignete Maßnahmen gegen das Überfahren gesichert werden sollten.



So sollte es nicht sein

5.6.2 Stellplätze

Mit dem Planvorhaben besteht die Option Mehrfamilienhäuser zu errichten. Uetersen hat eine Stellplatzsatzung, auch für Fahrradabstellanlagen. Da ist zu beachten, dass sich Lastenräder und Fahrradanhänger zunehmender Beliebtheit erfreuen – die Stellplätze und Kurvenradien sollten entsprechend gestaltet sein.

Teil II Umweltbericht

2.4. Schutzgut Wasser

Zur Förderung der Artenvielfalt muss die Grabenunterhaltung gewässer- sowie naturverträglich sein. Die Arbeitshilfe „Unterhaltung von Gräben“ empfiehlt:

- Extensive und auf das unbedingt notwendige Maß beschränkte Grabenunterhaltung (angepasst an die Nutzungsintensität)

Mit der Festsetzung 1.3 wird die Anzahl an Wohneinheit je Einzel- sowie Doppelhaus beschränkt. Die Errichtung von Mehrfamilienhäusern ist nicht zulässig. Die Kurvenradien werden entsprechend der Verkehrsrichtlinien geplant. Es ist davon auszugehen, dass die Privathaushalte die Unterbring der eigenen Fahrräder selbst organisieren und ausreichend Platz eingeplant wird.

Die Gräben im Plangebiet sind durch die naturnah zu gestaltenden öffentlichen Grünflächen vom Baugebiet klar abgegrenzt.

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Anmerkungen auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt im Jahr 2015 herausgegebene Arbeitshilfe beziehen. In Schleswig-Holstein werden vergleichbare Maßnahmen z.B. genannt in den „Empfehlungen für eine schonende und naturschutzgerechte Gewässerunterhaltung“, die vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> • Zeitlich und räumlich differenzierte Unterhaltung zur Förderung der Strukturvielfalt, z. B. Räumintervall von 5 Jahren • Einsatz schonend arbeitender Geräte, wie Mähkorb oder Grabenlöffel • Einsatz von Kombinationsgeräten nicht an naturschutzfachlich wertvollen Gräben • Erhöhung der Lebensraumfunktion von Gräben durch biotopgestaltende Maßnahmen • Anlage von Grünlandstreifen zur Verminderung seitlicher Stoffeinträge und zur Sicherstellung eines Unterhaltungsstreifens weitestgehender Ausschluss von • Beeinträchtigungen der Amphibien (Laich- und Larvenzeit) • Entwicklungszyklen von Insekten beachten • Geeigneter Zeitpunkt für Unterhaltungsmaßnahmen ist i. d. R. der Spätsommer bzw. Herbst. <p>Für die Grabenpflege sollten die Bauhofmitarbeiter eine Schulung erhalten.</p> <p>6.2 Bilanzierung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs</p> <p>Ein Schadensrisiko für Erlen muss derzeit generell in Betracht gezogen werden. Um einen Ausfall von erkrankten Erlen zu vermeiden, ist aufgrund der bekannten Problematik mit dem Pilz <i>Phytophthora alni</i> zu überlegen, ob Erlen gepflanzt werden sollten. Anstehende Erlenpflanzungen sollten möglichst mit Pflanzmaterial aus <i>Phytophthora</i>-freier Anzucht durchgeführt werden. Nach Möglichkeit sollte auf örtliche vorhandene gesunde Naturverjüngung und auf Wildlinge zurückgegriffen werden. Wenn erkrankte Erlen auf den Stock gesetzt werden, treiben sie oft wieder gesund aus und erhalten mindestens für einige Zeit die Bestockung. Als Alternative zur Erlenpflanzung kommt ein Baumartenwechsel oder je nach Standort und Zielsetzung die Beimischung</p>	<p>und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein im Jahr 2013 herausgegeben wurden. Hierauf wurde ein Verweis im Umweltbericht unter dem Kapitel Schutzgut Wasser hinzugefügt.</p> <p>Der konstruktive Hinweis zur Schulung im Bereich der naturnahen Gewässerunterhaltung wird zur Kenntnis genommen. Er kann allerdings nicht innerhalb des B-Planes geregelt werden.</p> <p>Da die vorbereitende Erschließung nach Westen infolge einer Forderung der Unteren Naturschutzbehörde entfällt, ist die Fällung der alten Erle nicht mehr erforderlich.</p> <p>Somit entfallen auch die Ersatzpflanzungen.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

bzw. Tolerierung von Weiden und Pappeln, Moorbirken, Flatterulmen oder Eschen in Betracht.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls.

1.13 NABU Elbmarschen, 29.09.2020

Der NABU lehnt die Bebauung der oben genannten Fläche ab.

Diese wertvolle Fläche mit Feuchtgrünland mitten in Uetersen ist insgesamt ca. 160 m x 250m (Süd-Nordausdehnung) groß und hat im Süd-Ostteil einen Anschluss an die Tornescher Feldmark, so dass ein ausreichender Austausch für die Fauna gegeben ist.

Die Bebauung würde den ohnehin nur kleinen und wertvollen Lebensraum (ca. 600x 300m), wie er auf dem Geesthang in Uetersen so nicht mehr vorkommt um ca. ein Drittel und damit erheblich verkleinern.

Am 11.09., 13.09. und zweimal am 14.09.2020 haben Begehungen durch Mitglieder des NABU-Elbmarschen stattgefunden (1x Uwe Helbing NABU-S-H und Elbmarschen), 1x Helga Dilchert (Vorstand NABU- Elbmarschen), 2x Jürgen Prah (NABU Elbmarschen) und 4x Roland Dilchert (Vorstand NABU Elbmarschen). Das Gebiet war trotz trockenen Wetters bei der Begehung sehr nass. Es würde bei Zerstörung des Gebietes ein Kühlungseffekt und Feuchtigkeitsspeicher für die Stadt Uetersen verloren gehen. Gerade in Zeiten der Klimaerwärmung ist dies hier im nahen Stadtbereich nachteilig.

Durch das geplante Neubaugebiet kommt es zur weiteren Bodenversiegelung in Uetersen und zu Verlust von kaum noch vorhandenem Feuchtgrünland, zusätzlich würde dem in der Nähe fließenden Ohrbrooksbach (Lebensraum des Eisvogels und weiterer Arten) weiter Wasser entzogen werden.

Kenntnisnahme.

Die erheblichen Auswirkungen durch Versiegelung und der Verlust des Grünlandes werden vollständig auf dem Ökokonto in der Gemeinde Appen ausgeglichen.

Die Aussage, dass dem Orthbrookdgraben durch das Vorhaben Wasser entzogen wird trifft nicht zu. Durch die festgelegten Maßnahmen (Begrenzung der

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Uetersen liegt im Ranking der dicht besiedelten Städte Deutschlands bereits jetzt auf Platz 86 von 2054 Städten in Deutschland (Quelle: Wikipedia) und würde sich noch weiter verdichten. Die Stadt hat auf seinem Geesthang außer dem Stadtwald Langes Tannen keine solchen Lebensräume mehr vorzuweisen. Es ist von einer Beeinträchtigung mit Lebensraumverlust dort lebender Tierarten zu befürchten, die u.a. im Umweltbericht nicht ausreichend bzw. nicht mit einbezogen wurden.

Daraufhin wurden im Umweltbericht zum o.g. Bebauungsplan folgende Beanstandungen von uns festgestellt:

Versiegelung, Versickerung mit Mulden- und/oder Rigolensystem) wird Sorge getragen, dass die Verhältnisse der Grundwasserneubildung und des Oberflächenabflusses, wie sie vor Bebauung der Fläche geherrscht haben, weitestgehend erhalten bleiben.

Es besteht eher das gegenteilige Problem, dass durch zusätzliche Versiegelung das Regenwasser nicht zurückgehalten wird und im Graben zu Überschwemmungen führt. Diese mögliche Situation soll ebenfalls vermieden werden, da das Regenwasser auf den eigenen Grundstücken zu versickern ist und negativen Folgen für angrenzende Grünstücke/Gräben zu vermeiden sind.

Die vorgebrachten Bedenken können somit nicht geteilt werden.



Feuchtgrünland mit wertvollem Heckenbestand, welches vernichtet werden würde. Foto: Roland Dilchert, 11.09.2020

Fischotter:

Der Fischotter soll laut Umweltbericht aufgrund mangelnder Habitatqualität sich dort nicht aufhalten. Es fand somit keine Untersuchung zum Fischotter statt. Der Ohrtbrooksgaben (müsste eigentlich Bach heißen) fließt nur ca. 300m von der geplanten Fläche entfernt und es besteht hier ein zusammenhängendes Feuchtgrünland. Die Gruppen bzw. Gräben fließen vom geplanten Baugebiet aus in den Ohrtbrooksgaben. Im Ohrtbrooksgaben leben Muscheln und Fische.

Der Bach selbst führt ganzjährig ausreichend Wasser für einen stabilen Fischbestand. Auch Muscheln sind im Gewässer gefunden worden.

Ca. 360m entfernt von der geplanten Fläche befindet sich ein ca. 180x105m großer See, der vom Ohrtbrooksgaben durchflossen wird.

Hier befindet sich auch eine zuverlässige Vermehrungsstätte für Fische.

Der Fischotter wurde bereits wiederholt am Ohrtbrooksgaben gesichtet. Dies ist durch Zeugen zu belegen, die bei Bedarf nachgereicht werden würden. Der Ohrtbrooksgaben mündet nur ca. 1,7 km südlich der geplanten Baufläche in

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Betrachtung des Fischotters wurde im Umweltbericht im Kapitel Artenschutzrechtliche Betrachtung ergänzt.

Ein Durchstreifen des Fischotters des Geltungsbereiches wird dabei nicht ausgeschlossen, als essenzieller Bestandteil eines Revieres ist die Fläche aufgrund des Fehlens geeigneter Gewässer jedoch nicht geeignet. Auch ist unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen keine signifikante Abwertung des potenziellen Fischotterlebensraumes am Orthbrooksgaben zu erwarten. Die Mindestentfernung zum Geltungsbereich ist mit über 300 m wesentlich höher als die Entfernung bereits bestehender Siedlungsgebiete, die sich im Abstand von ca. 100-150 m des betroffenen Bachabschnitts befinden. Die Artenschutzrechtliche Betrachtung kommt zu dem Ergebnis, dass die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG in Bezug auf den Fischotter nicht eintreten. Gleichwohl kommen die aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung resultierenden Ausgleichs-

Stellungnahmen - Behörden

die Pinnau. Die Pinnau ist als frequentiertes Fischotterrevier bekannt. Eine Untersuchung zum Fischotter hätte nicht ausgelassen werden dürfen.

Abwägungsvorschlag

maßnahmen dem Fischotter zugute, da durch die Extensivierung von Grünlandflächen an der Pinnau eine Aufwertung des Flusslaufes erfolgt (s. folgende Abbildung).

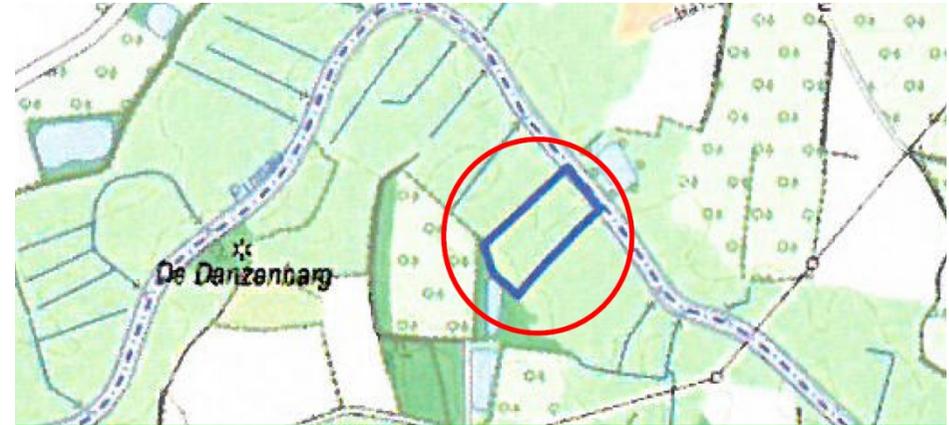


Abbildung: Lage des Ökokontos in Appen an der Pinnau (Flurstücke 2/0, 3/0, 4/0, 5/0, Flur 6, Gemarkung Appen)

Eisvogel:

Des Weiteren wurde ein seit mindestens 2004 bestehendes Eisvogelhabitat am Orhtbrooksgaben übersehen.

Zwei geeignete natürliche Brutwände befinden sich lediglich nur ca. 320 m weit von der Baufläche entfernt (siehe hierzu anliegendes Foto). Ich persönlich habe Eisvogelbruten schon 2006 der UNB gemeldet. Die erste Brut mit Jungvögeln ist mir 2004 aufgefallen. Der Bach bietet ideale Jagdbedingungen auf Sichttiefe. Die Vögel füttern ihre Jungen nach dem Flüggewerden dann regelmäßig an den beiden südlichen, Seen, die vom Orhtbrooksgaben durchflossen werden (ca. 260 m und 500 m südlicher gelegen).

Kenntnisnahme.

Der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung veranschlagte Untersuchungsumfang der Brutvogelkartierung beschränkt sich auf den Geltungsbereich und die angrenzenden Flächen. Der Eisvogel wurde hier während der Brutvogel- und sonstiger Begehungen nicht angetroffen.

Ein vorhabenbedingter Verlust des in der Stellungnahme genannten, 320 m entfernten Brutplatzes am Orhtbrooksgaben ist unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen nicht anzunehmen. Die Mindestentfernung des Geltungsbereichs zu dem Bach ist mit über 300 m wesentlich höher als die Entfernung bereits bestehender Siedlungsgebiete, die sich im Abstand von ca. 100-150 m des betroffenen Bachabschnitts befinden.

Stellungnahmen - Behörden

Im nördlichen Teil von Uetersen gibt es weitere geeignete Brutwände an diesem Bach. Nach den DDA Methodenstandards (Südbeck 2005, Seite 438) können Eisvögel auch mehrere hundert Meter entfernt vom Gewässer in unterschiedlichen Lebensräumen vorkommen.

Das Eisvogelhabitat hätte im Umweltbericht nicht übersehen werden dürfen.



Der fischführende Ohrbrookgraben ca. 300m vom Baugebiet entfernt. Foto: Roland Dilchert, 11.09.2020

Abwägungsvorschlag

Ein Eintreten der Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ist für den gemäß Roter Liste Schleswig-Holsteins ungefährdeten Eisvogel durch das Vorhaben nicht gegeben. Gleichwohl kommen die aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung resultierenden Ausgleichsmaßnahmen potenziell auch dem Eisvogel zugute, da durch die Extensivierung von Grünlandflächen an der Pinnau eine Aufwertung des Flusslaufes erfolgt.

Die Eisvögel lebten dort bisher von menschlichen Einflüssen fast ungestört. Durch die Neuansiedelung ist nach allgemeiner Erfahrung dann mit streunenden Hauskatzen und nicht angeleiteten Hunden zu rechnen.



Eine der Eisvogelwände mit Einflugloch, ca. 300m vom Baugebiet entfernt. Foto: Roland Dilchert, 11.09.2020

Schwarzspecht:

Es wurde auch eine Schwarzspechthöhle, die sich nur ca. 90 m entfernt von der Baufläche befindet an dem „alleenartigen“ Weg übersehen (siehe Bruthöhle in der Anlage). Eine Brut kann nicht ausgeschlossen werden.

2020 hat in Tornesch ein Schwarzspecht an einem Baum an einem Feldweg erfolgreich gebrütet.

Die dünne Walddichte ist somit kein Ausschlusskriterium. Schwarzspechte brüten auch in abgelegenen Baumreihen oder an Feldwegen (war früher so nicht bekannt).

Nachtkerzenschwärmer:

Kenntnisnahme.

Während keiner der Brutvogel- und sonstigen Begehungen wurde der Schwarzspecht gesehen oder gehört. Es gibt somit keine Hinweise auf eine aktuelle Nutzung des Plangebietes durch den Schwarzspecht oder für einen Brutplatz in der näheren Umgebung.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Es wurde im Umweltbericht der Bauplanung festgestellt und bestätigt, dass Wirtspflanzen des Nachtkerzenschwärmers vorkommen (FFH-IV-Art). Es wurde aber nicht das mögliche Vorkommen untersucht. Das ist keine „worst case“-Potenzialanalyse wie methodisch behauptet.</p> <p>Im Gebiet sind mehr Vogelarten als aufgefunden zu erwarten:</p> <p>Die Kartierungen in der Brutzeit fanden meist erst drei bis vier Stunden nach Sonnenaufgang statt. Dass die Dorngrasmücke mit nur einer Brutzeitfeststellung benannt wurde ist nach unserer Erfahrung ungewöhnlich wenig. Klassisch zu erwartende Arten in diesem Lebensraum, wie z.B. Gelbspötter, Klappergrasmücke, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz und Goldammer fehlen gänzlich.</p> <p>Des Weiteren liegt hier ein potenzielles Rotrückenvürger(Neuntöter) - und Schwarzkehlchenhabitat vor (Das Schwarzkehlchen hat sogar schon wiederholt am Klosterbezirk Uetersen gebrütet und den Rotrückenvürger habe ich persönlich nördlich des Uetersener Friedhofs beim Brut-geschäft beobachtet). Der NABU hat hier Zweifel, dass die wahren Bestandszahlen gründlich ermittelt wurden.</p>	<p>Die Potenzialanalyse für den Nachtkerzenschwärmer im Artenschutzrechtlichen Gutachten wurden fachlich überarbeitet. Aus der Gegenüberstellung von den im Plangebiet herrschenden Bedingungen und den Ansprüchen der Art wird nun besser deutlich, dass ein Vorkommen nicht zu erwarten ist. Grund hierfür ist, dass keine arttypischen Lebensräume vorhanden sind und die benötigten Wirtspflanzen nur sehr vereinzelt vorkommen. Ergänzend wurde eine Abfrage des Artkatasters von Schleswig-Holstein für den Geltungsbereich und den Umkreis von 5 km durchgeführt, welche ergab, dass keine Fundpunkte vorliegen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Bauleitverfahrens wurde festgelegt, dass vor Umsetzung des Vorhabens eine Brutvogelkartierung erforderlich ist. Die Kartierung wurde gemäß Südbeck et. al. (2005) durch einen fachkundigen Ornithologen mit langjähriger Felderfahrung durchgeführt. Die angewendeten Erfassungszeiten werden als angemessen angesehen. Da Vögel keineswegs nur in den frühen Morgenstunden Gesang oder andere Revier anzeigende Aktivitäten zeigen, ist das in der Stellungnahme angemerkte Fehlen bestimmter Arten nicht in der Tageszeit der Erfassungen begründet. Siehe hierzu auch Flade (1994), S. 18: „Die meisten Singvögel singen in den frühen Morgenstunden am intensivsten; es gibt aber auch Arten, die mittags, abends [...], nachts [...] oder unregelmäßig über den Tag verteilt ihre Hauptgesangsphasen haben.“ Lediglich den intensiven Morgen-Chorus zu dokumentieren ist nicht zielfördernd für das Erfassen des gesamten Artenspektrums und Gesang ist nur eine von mehreren revieranzeigenden Verhaltensweisen. Es wird davon ausgegangen, dass mit den angewandten Erfassungsmethoden das im Jahr 2020 vorhandene Brutvogelspektrum erfasst wurde. Das Fehlen anspruchsvollerer Arten halboffener Landschaften ist vermutlich durch unzureichende Erfüllung von Habitatansprüchen zu erklären.</p> <p>Literatur:</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Fledermäuse:</p> <p>Bei der einmaligen Fledermauskartierung zur warmen Jahreszeit am 30.06.2020 herrschten ungünstige Wetterbedingungen. In Uetersen gab es keinen Sonnenschein und einen Temperatursturz bei den Höchsttemperaturen von 31° auf 17°C im Vergleich zu den beiden Vortagen. Des Weiteren gab es Niederschlag (wie auch im Gutachten bestätigt).</p> <p>Somit lagen höchst ungünstige Kartierungsbedingungen, die nicht repräsentativ sein können, vor.</p> <p>Zudem wird im Gutachten davon ausgegangen, dass Baumhöhlen in unseren Breiten in der Regel erst in Bäumen ab einem Stammdurchmesser von 30 cm eine potenzielle Eignung als Wochenstube und ab einem Stammdurchmesser von 50 cm als Winterquartier aufweisen.</p> <p>Es sind nicht selten Fälle bekannt, wo Wochenstuben in Bäumen <30cm Stammdurchmesser und Fledermauswinterquartiere in Bäumen mit < 50cm Stammdurchmesser vorgekommen sind. Insofern trifft die Aussage des Gutachtens nicht zu.</p> <p>Es ist bekannt, dass z.B. die Rauhautfledermaus sogar in Spalten von Kaminholzstapeln überwintern kann. Zudem nutzen sie auch andere Strukturen.</p> <p>Ohne eine Untersuchung (nur mit Potenzialanalyse, welche das Potenzial wegargumentiert) ist das Ergebnis im Umweltbericht für den NABU hier fragwürdig. Man weiß nicht wirklich, ob besetzte Quartiere vorhanden sind, Jedenfalls</p>	<p>Südbeck, P. et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. S. 26 – 39. Radolfzell.</p> <p>Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Echingen.</p> <p>Der Stellungnahme wird in folgender Weise gefolgt.</p> <p>Nach Einschätzung der Gutachter waren die Witterungsbedingungen zu Beginn der Nacht ausreichend günstig für das Verlassen von Quartieren. Die Niederschläge setzten erst um 23 Uhr ein und parallel durchgeführte Detektoraufnahmen zeigen, dass zuvor normale Jagdaktivität vorhanden war. Das Nichtstattfinden von Ausflügen ist demnach als Indiz dafür zu werten, dass zum Begehungszeitpunkt kein Besatz vorhanden war. Wie in der Stellungnahme richtigerweise angeführt, erlauben die angewandten Methoden aber keinen gänzlich sicheren Ausschluss des Vorhandenseins von Quartieren in den observierten Höhlenbäumen. Im Sinne des Worst-Case-Ansatzes sind daher die Höhlenbäume als potenzielle Quartiersstandorte zu betrachten.</p> <p>Die Potenzialanalyse und die festgelegten Maßnahmen wurden in diesem Sinne überarbeitet. Höhlenbäume werden zwar nicht gefällt, da aber die Funktionsfähigkeit von potenziellen Quartieren durch das künftig erhöhte Lärm- und Lichtaufkommen für störungsempfindlichen Arten vermindert werden könnte, wurde als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme festgelegt, dass Ersatzquartiere zu schaffen sind.</p> <p>Die vorgenommene Differenzierung der potenziellen Funktionen von Quartieren in Baumhöhlen (Wochenstube Stammdurchmesser > 30 cm, Winterquartier Stammdurchmesser > 50 cm) richtet sich nach den Vorgaben des Landes Schleswig-Holstein und folgt damit den allgemein anerkannten Prüfmethode n wie sie unter Berücksichtigung der Praktikabilität angemessener Weise verlangt</p>

Stellungnahmen - Behörden

wäre diese Vorgehensweise kaum eine „worst case“-Bewertung, wie im Umweltbericht angeführt wird.



Zu rodender Bestand mit u.a. Schwarzerlen. Foto: Roland Dilchert, 11.09.2020

Bedeutung der Naturfläche für Uetersen:

Das Gebiet ist eine für Uetersen wertvolle Reproduktionsstätte für Insekten. Unter anderem wurden von uns auch zahlreiche eingerollte Brennnesselblätter mit Raupen gesichtet. In Zeiten, wo Umweltschutz, insbesondere Klimaschutz, ein so bedeutendes Thema sind, ist es nicht nachvollziehbar, wie in diesem Fall hier Politik und Verwaltung für gerade einmal 33 Einzelhäuser 42.000 Quadratmeter wertvolles Feuchtgrünland mit Schwarzerlenbestand am Lebensraum von Eisvogel und Fischotter im ohnehin dicht besiedelten Uetersen vernichten. Wie wollen wir von der Bevölkerung Verständnis für notwendige neue Umweltstandards erwarten, wenn hier Politik und Verwaltung

Abwägungsvorschlag

werden können (vgl. LBV-SH 2011). Abweichungen von dieser „Faustregel“ hätten im vorliegenden Fall keine Relevanz für eine Tötungsgefahr, da Höhlenbäume ohnehin nicht gefällt werden sollen.

Quellen:

LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel. 63 S. + Anhang.

Kenntnisnahme

Mit der vorliegenden Planung soll der anhaltenden Nachfrage nach Wohnraum und Kitaplätzen in der Stadt Uetersen und im Kreis Pinneberg entgegengekommen werden. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wurde vorab analysiert, inwieweit andere Flächen für das angestrebte Planungsziel vorhanden sind. Gemäß § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Innenentwicklung der Außenentwicklung vorzuziehen. Der Geltungsbereich der vorliegenden FNP-Änderung wurde als einzige geeignete Fläche identifiziert, die derzeit verfügbar ist. Das Plangebiet grenzt im Süden und Norden bereits an Bebauung an. Östlich des Plangebiets stehen keine weiteren Bauflächen zur Verfügung, da hier

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

mit derartigen kurzsichtigen, kommunalen Entscheidungen ein schlechtes Vorbild abgeben.

das Landschaftsschutzgebiet Mittlere Pinnau beginnt. Die Auswahl einer Standortalternative könnte im Umfeld aufgrund der geringen Verfügbarkeit von Flächen und den landschaftlichen Gegebenheiten nur auf Standorten mit vergleichbarem oder höherem Konfliktniveau erfolgen. Im April 2018 wurde in einem Termin mit der Landesplanungsbehörde und dem Kreis Pinneberg über die Entwicklung von neuen Wohnungsbauflächen in der Stadt Uetersen gesprochen. Hierzu fand eine Kreisbereisung mit Ortsbesichtigungen statt. Die Fläche „Tornescher Weg“ wurde auch in diesem Rahmen ausdrücklich zur Entwicklung empfohlen. Die genannten Gesichtspunkte des Klimaschutzes wurden berücksichtigt, in dem über ein Drittel des Plangebietes als Wald oder öffentliche Grünfläche festgesetzt wurde. Der wertvolle Altbaumbestand bleibt überwiegend erhalten. Das übersteigt den üblichen Grünanteil in Baugebieten bei weitem.

Die Planung ist aus Sicht des NABU fachlich und juristisch angreifbar.

Die Einschätzung, dass die Planung juristisch angreifbar ist, wird von der Stadt nicht geteilt. Der mit dem Eingriff verfolgte Zweck ist am gleichen Ort nicht mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen. Da die Eingriffe über die Eingriffsregelung ausgeglichen werden können, ist eine Unzulässigkeit im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG nicht gegeben. Auch stehen aus gutachterlicher Sicht nach Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine jetzt erkennbaren artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG den Planungen entgegen.

1.14 AG-29 Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein, 08.10.2020

Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren, zu dem die AG-29 wie folgt Stellung nimmt.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Wir begrüßen den ausführlichen Umweltbericht mit den konkreten Schutz- und Kompensationsmaßnahmen und hoffen, dass diese dementsprechend umgesetzt werden.

Um die Anzahl versiegelter Flächen auf ein Minimum zu begrenzen, schlägt die AG-29 vor, Flächen mit Rasengittersteinen zu belegen und somit eine Vollversiegelung zu verhindern.

Dies könnte bei den von Ihnen genannten Stellplätzen für Anwohner*innen Verwendung finden.

Außerdem hat die Begrünung von Dächern oder Fassaden einen guten klimatischen Effekt und trägt zum Schutz des Klimas bei, da Begrünungen für die Sauerstoffproduktion, für die Filterung der Luft und für die Strahlungsabsorption sorgen. Sie dienen zudem dem Ausgleich von versiegelten Flächen.

Zusätzlich möchte die AG-29 darauf aufmerksam machen, dass möglichst viele der bestehende Knicks im Planungsgebiet erhalten bleiben. Die Knicks die erhalten bleiben, gelten als besonders schützenswert. Diese sind mit einem mindestens drei Meter breiten Schutzstreifen zu versehen. In dem Knickschutzstreifen dürfen keine baulichen Anlagen (Schuppen, Gartenhäuschen etc.) errichtet werden. Ferner dürfen dort weder Materialien (z. B. Gartenabfälle) gelagert, noch Bodenverdichtungen, Bodenaufschüttungen oder Bodenabgrabungen vorgenommen werden.

Die AG-29 möchte betonen, dass auch während der Bauphase die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards einzuhalten sind. Zu beachten gilt es, wenn möglich bereits versiegelte Flächen für den Baubetrieb zu nutzen, einen möglichst emissionsarmes Bauverfahren zu betreiben, Vegetationsbestände

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Versiegelung wird bereits durch die Grundflächenzahl ausreichend begrenzt. Eine Versickerung des gesamten Regenwassers ist vorgeschrieben. Es erscheint daher vertretbar, den dort Wohnenden eine gewisse Gestaltungsfreiheit zu belassen und Gartenwege, Terrassen grünzufahrten und Stellplätzen mit Materialien nach eigener Wahl zu erlauben.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Es wird die Festsetzung hinzugefügt, dass Flachdächer von Hauptgebäuden zu begrünen sind.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die im Plangebiet vorhanden Knicks und Baumreihen bleiben überwiegend erhalten. Die Hinweise in der Stellungnahme zum Knickschutzstreifen werden in eine Festsetzung übernommen.

Kenntnisnahme

Die Planzeichnung enthält bereits Hinweise auf die geltenden DIN-Normen zum Schutz von Bäumen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

während der Bauphase zu schützen sowie einen ordnungsgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu beachten.

Als Beleuchtungsmaterial sind grundsätzlich LED-Lichtquellen zu verwenden, um den Insektenanflug zu mindern. Auch lichtempfindliche Fledermausarten, wie die Wasserfledermaus, die Fransenfledermaus (Vertreter der *Myotis*-Gattung) oder das Braune Langohr, profitieren von dieser Maßnahme. Dabei sind Lampen zu verwenden, die ein warm-weißes oder neutral weißes Licht abgeben, da diese nochmals deutlich weniger Insekten anziehen als kaltweißes LED-Licht (EISENBEIS & EICK, 2011)¹. Die Leuchten sind nur mit einem nach unten gerichteten Abstrahlkegel zulässig.

1 EISENBEIS, G., EICK, K. (2011). Studie zur Anziehung nachtaktiver Insekten an die Straßenbeleuchtung unter Einbeziehung von LEDs. Natur und Landschaft 86 (7): 298-306.

Wir bitten Sie, die AG-29 im weiteren Verfahren zu beteiligen.

1.15 Handwerkskammer Lübeck, 22.09.2020

Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.

Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

1.16 Deutsche Telekom Technik GmbH, 08.09.2020

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Vorschläge wurden in die Festsetzungen übernommen. Zudem wird festgesetzt, dass der am westlichen Rand verlaufende Fuß- und Radweg nicht beleuchtet wird.

Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.

Nach derzeitigem Stand beabsichtigen wir den B-Plan mit FTTH zu versorgen.

1.17 Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH, 29.09.2020

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRBN.

Hamburg@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Die derzeitige Planung sieht keine Veränderung des Bestands vor.

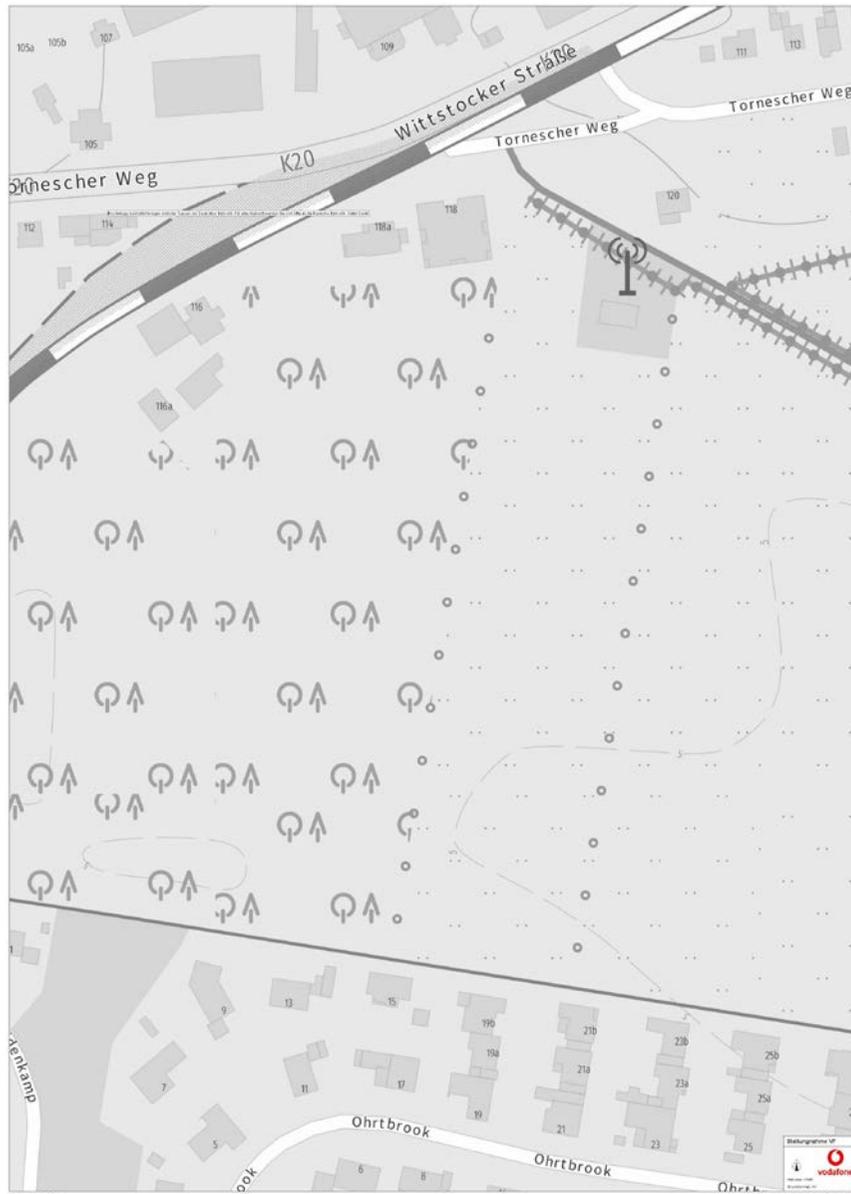
Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Wir teilen Ihnen ebenfalls mit, dass sich Ihr angefragtes Gebiet auf Anlagen der Deutschen Bahn AG befindet. Für eine Stellungnahme der Vodafone GmbH Anlagen wenden Sie sich bitte direkt an die Deutsche Bahn AG.

Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg
Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.





Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

1.18 Schleswig-Holstein Netz AG, 14.09.2020

Im angefragten Bereich befinden sich Leitungen der Schleswig-Holstein Netz AG.

Beigefügt erhalten Sie Pläne mit den Energieleitungen im angefragten Bereich für Ihre Planungszwecke.

Wichtig für Sie: Alle Angaben zur Lage und Verlegungstiefe sind heute aktuell und könnten sich zum Zeitpunkt der Bauarbeiten bereits geändert haben. Deshalb ist es wichtig, dass Sie die Pläne nicht an Dritte wie z. B. eine Baufirma weitergeben. Vor Beginn der Baumaßnahmen muss die Baufirma bitte separat eine aktualisierte Leitungsauskunft von uns einholen.

Im angefragten Bereich befinden sich Gashochdruckleitungen (> 25 bar) mit einem Schutzstreifen – in der Regel 4 Meter zu beiden Seiten. Wichtig zu wissen: Arbeiten ohne Genehmigung im Schutzstreifen führen zum sofortigen Baustopp.

Im beigefügten Infoblatt finden Sie alles Wichtige rund um die Arbeiten im Bereich von Gashochdruckleitungen zusammengefasst.

Kenntnisnahme.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Flächen im Bereich der Leitungen sowie die geforderten Schutzstreifen werden als öffentliche Grünflächen (ÖG1 und ÖG3) festgesetzt. Somit wird der von Bebauung freizuhaltende Abstand gewährleistet.

Der Hinweis, dass Bäume in diesem Bereich nicht geplant werden dürfen, ist Teil der Begründung.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Wir weisen an dieser Stelle vorsorglich darauf hin das Kosten, für eine Lärmreduzierungsmaßnahme, nicht von der Schleswig Holstein Netz AG getragen werden.

Bitte setzen Sie sich zur Vereinbarung eines Termins mit Michael Herbon in Verbindung.

Michael Herbon
T 0 41 225 0393 19
M o 1608 82 46 95
michael.herbon@sh-netz.com

1.20 TenneT TSO GmbH, 08.09.2020

Das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen. Kenntnisnahme.

2 Private

Stellungnahmen von Privaten sind nicht eingegangen.

Stadt Uetersen

53. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 115 „Tornescher Weg - Ost“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB)

im Nachgang beteiligt

Stand: 10.12.2020

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Dipl.-Ing. Christin Steinbrenner

Inhalt

1	Behörden / Träger öffentlicher Belange.....	3
1.1	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, 09.12.2020	3

1 Behörden / Träger öffentlicher Belange

1.1 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, 09.12.2020

Von dem oben genannten Vorhaben sind Erdgashochdruckleitungen/Kabel der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen.

Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen:

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
Standort Quarnstedt
Am Diecksberg
25563 Quarnstedt
Tel.: 04822 / 37887-65

Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten.

Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten.

Auflagen:

- Im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels besteht ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger leitungs- bzw. kabelgefährdender Maßnahmen. Es muss gewährleistet sein, dass der Schutzstreifen zur Vornahme von betrieblichen Überwachungs- und Unterhaltsmaßnahmen sowie zur Durchführung von Instandsetzungsarbeiten jederzeit uneingeschränkt auch mit Baufahrzeugen zugänglich ist.
- Im Rahmen der Planung sollte ein Ortstermin mit dem zuständigen Gasunie-Standort durchgeführt werden, in dem neben der Abstimmung des Vorhabens auch eine Auspflockung der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels und des damit verbundenen Schutzstreifens erfolgen kann.
- Geplante Fundamente / Schächte / Gebäude sind hinsichtlich ihrer Standsicherheit so zu planen bzw. zu errichten, dass ein uneingeschränktes Freilegen der Gasunie-Anlage auch ohne Verbau jederzeit möglich ist.
- Straßen und Zufahrten zu den Grundstücken sind möglichst außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels anzulegen. Anderenfalls können Sicherungsmaßnahmen notwendig werden.
- Das vorhandene Geländenniveau im Schutzstreifen darf nur nach vorheriger Abstimmung mit Gasunie verändert werden.
- Die Zugänglichkeit des Leitungsschutzstreifens muss jederzeit sichergestellt sein.
- Eine Bepflanzung des Schutzstreifens mit Bäumen, Sträuchern oder Hecken ist unzulässig. Außerhalb des Schutzstreifens stehende Bäume

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

und Gehölze sollten daran gehindert werden, Wurzeln in den Schutzstreifen zu treiben.

- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels durchzuführen.
- Jeder Bauantrag bzw. jede Baumaßnahme in einem Sicherheitsstreifen von je 50 m beiderseits der Leitungsachse bzw. des Kabels ist Gasunie zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
- Die auf dem Flurstück im Grundbuch in Abt. II eingetragene Dienstbarkeit (Erdgastransportleitungsrecht) ist auf neu entstehende Flurstücke zu übernehmen.
- Pfandentlassungen können nach Vermessung für nicht vom Schutzstreifen der Erdgastransportleitung berührte Flurstücke erfolgen.
- Die Erwerber von Flurstücken, die vom Schutzstreifen der Erdgastransportleitung betroffen sind, sind auf die oben genannten Auflagen hinzuweisen – siehe auch beiliegende Schutzanweisungen.

Im Störfall außerhalb der Dienstzeit wenden Sie sich bitte an die ständig besetzte Leitzentrale 0 800 / 69 666 96.

Kosten:

- Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen.
- Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungs-

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
----------------------------------	---------------------------

maßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.

Aktuell betroffene Anlagen:

Erdgastransportleitung(en) / Kabel	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Bestandsplan Nr.
ETL 9198.010.200 T-Abs. Elbe Nord - Klein Offenseth	750	16,00	ja	BP 15
ETL 9198.012 Ans. Uetersen I+II (Baßhorn)	400	0,00	nein	BP 15

Der Schutzstreifen ist in der geforderten Breite von 16 m vorhanden. Im Bebauungsplan wurde für die Konstruktion der erforderlichen Schutzstreifen des allgemeinen Wohngebiets zur Gasleitung die Abstände aus dem Merkblatt „Erdgasleitungen, Anweisungen zu deren Schutz“ der Gasunie berücksichtigt. „Die Breite der Schutzstreifen der Gasunie-Anlagen beträgt je nach Leitungsdurchmesser bis zu 12 m“ heißt es hier.

Auszug aus dem Merkblatt:

2. Grundsätze

Gasunie-Anlagen liegen grundsätzlich in Schutzstreifen, die in der Regel durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch gesichert sind. Die Breite der Schutzstreifen der Gasunie-Anlagen beträgt je nach Leitungsdurchmesser bis zu 12 m. Im Schutzstreifen sind alle baulichen und sonstigen Maßnahmen, die die Sicherheit dieser Anlagen gefährden oder beeinträchtigen könnten, verboten. Hierzu zählt auch

Der vorhandene Schutzstreifen ist in Unterlagen der EonHanse AG grafisch dargestellt (12 m mittig über der Leitung, also 6 m zu jeder Seite) und so auch in den Bebauungsplan übernommen worden.

Die nunmehr geforderte Freihaltezone von 16 m ist dadurch vorhanden, dass die Leitung in einer öffentlichen Grünfläche mit einer Breite von 19 - 20 m verläuft. Eine ausreichende Zugänglichkeit der Leitung ist dadurch gewährleistet.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> • Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden. • Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen. 	<p>Idealerweise verläuft ein Schutzstreifen mittig über einer Leitung, hier ist er um 2 m versetzt, was aber ohne Bedeutung ist.</p> <p>Hier im Bebauungsplan beträgt der eingehaltene Abstand der Leitung zum allgemeinen Wohngebiet 6,00 m, weitere 3,00 m folgen bis zur Baugrenze. Südlich des Geltungsbereichs grenzt der Bebauungsplan Nr. 22 an. Auch dort verläuft die Gashochdruckleitung und geht dort teilweise bis auf 5 m an die Baugrundstücke heran. Sich daraus ergebenden Beeinträchtigungen sind nicht bekannt.</p>

